



Beratungsgegenstand:

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Bobenwald"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

18.04.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss (Vorberatung)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

07.05.2018

29.05.2018

26.06.2018

Status

Ö

N

Ö

Sachverhalt:

Hintergrund

Das NSG „Bobenwald“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Bobenwald“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind. Grund dafür ist der Erhalt der biologischen Vielfalt und damit verbunden die Schaffung eines sogenannten zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (vgl. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – „FFH-Richtlinie“).

Das Bundesland Niedersachsen hat den Lebensraum dieses in der Lüneburger Heide bedeutenden Hainsimsen-Buchenwaldes nach den Maßgaben der FFH-Richtlinie ausgewählt und dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt, das dieses Gebiet zusammen mit anderen ausgewählten Gebieten der europäischen Kommission benannt hat. Die Kommission hat daraufhin das FFH-Gebiet „Bobenwald“ mit der Nummer DE 2928-331 in einer offiziellen Liste erfasst, die auch alle anderen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das FFH-Gebiet „Bobenwald“ entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen zu einem sogenannten geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären ist (vgl. § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Die dafür in Betracht kommenden Optionen hat die Verwaltung mit fachlicher Unterstützung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –

NLWKN beraten und im Ergebnis mit Vorlage 113/2008 das Sicherungskonzept vorgestellt. Daraus ergibt sich, dass das FFH-Gebiet 262 „Bobenwald“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll.

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) in Zusammenarbeit mit dem Flächeneigentümer (Niedersächsische Landesforsten) und dem NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 27.02.2018 eingeleitet worden. Die beteiligten Behörden erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme. Parallel dazu hat die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 12.03.2018 bis 12.04.2018 durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und die Gemeinde Klosterflecken Ebstorf stattgefunden. Dies wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Der Grundstückseigentümer wurde über die Auslegung des Verordnungsentwurfes informiert und zwecks Abgabe von Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren angeschrieben. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 15 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (1)	1
Naturschutzverbände (16)	0
Träger öffentlicher Belange (84)	13
Sonstige Einwender	1
Summe der Einwendungen	15

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (**Anlage 1**).

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (**Anlage 2**) und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 3**) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beigefügt ist die Begründung zur Verordnung (**Anlage 4**). Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebliche Karte kann dann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf und dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Bobenwald“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 2) zu beschließen. Die Auswertung der Stellungnahmen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezgl. Schutzgebietsausweisung des Bobenwald als Naturschutzgebiet
- Anlage 2 – Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet Bobenwald
- Anlage 3 – Maßgebliche Karte zur Verordnung des Naturschutzgebietes Bobenwald
- Anlage 4 – Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Bobenwald

I. V. Liestmann

Anlage 1:

Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Schutzgebietsausweisung des „Bobenwald“ als Naturschutzgebiet

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (1)	1
Naturschutzverbände (16)	0
Träger öffentlicher Belange (84)	14
Sonstige Einwender	1
Summe der Einwendungen	16

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Anregungen/Einwendungen (Zitate)	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Klosterkammerforstbetrieb	Eingang 12.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 01)
<p>Aus forstfachlicher Sicht werden wir keine konkreten Einwände zu der Planung erheben. Es handelt sich um Waldflächen, die ausschließlich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten stehen und dem NSG VO-Entwurf kann man entnehmen, dass er in enger Abstimmung mit den NLF formuliert worden ist.</p> <p>Dennoch möchten wir folgende allgemeine Hinweise geben. - Bei der Waldkalkung handelt es sich um eine Kompensationskalkung, die eine bisher aufgelaufene und weitere Bodenversauerung (v.a. durch Schadstoffeinträge aus der Luft) abpuffern soll. Es geht nicht um eine Aufwertung von Waldböden! Insofern ist die Versagung der Wald-Kompensationskalkung aus Eigentümersicht der Verzicht auf die Wiederherstellung/ den Erhalt des natürlichen, unbeeinflussten Nährstoffhaushaltes und dessen gesunder Resilienz für normales Baumwachstum.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den Lebensraumtypenflächen darf gemäß Runderlass des niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass) nur nach Anzeige gekalkt werden. Bei der Beantragung einer Waldkalkungsmaßnahme bei der Landwirtschaftskammer ist in der Regel auch außerhalb von Schutzgebieten die Stellungnahme der Naturschutzbehörde einzuholen. Diese prüft, ob es naturschutzrechtliche Gründe gibt, aus denen die Maßnahme mit Auflagen zu versehen ist (z. B. Sicherheitsabstände zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen) oder zu versagen. Im Bobenwald ist eine Anzeigepflicht erforderlich, um im Gebiet vorkommende sensible Standorte durch angepasste Auflagen besser schützen zu können. Wenn keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Maßnahme sprechen, ist sie zulässig.</p>

<p>- Ein grundsätzliches Einsatzverbot von Fungiziden und Insektiziden kann erhebliche Schäden, insbesondere im Fall von Kalamitäten, zur Folge haben (z.B. technische Holzentwertung, Ausbreitung der Kalamität auf den noch vorhandenen Bestand).</p> <p>- Es muss selbstverständlich sein, dass insbesondere die unter Punkt (3), Unterpunkt 2. und 3. aufgeführten Forderungen mit dem Umfang keinen Eingang in NSG Verordnungen finden kann, wenn andere Waldbesitzarten betroffen sind. Mit Ausnahme der niedersächsischen Landesforsten, wäre keine Waldbesitzart im Stande sich eine Bewirtschaftung mit solchen Auflagen leisten zu können.</p>	<p>Gemäß Merkblatt Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen [...] des Steuerungsausschusses der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind allgemeine Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten (u. a. Bebauung, Bundesfernstraßen, Gewässer, Biotopen) einzuhalten. Der allgemein einzuhaltende Sicherheitsabstand beträgt bei terrestrischer Ausbringung 10 m, zu besonders empfindlichen Objekten wie dem Naturwald hier im Bobenwald bis 50 m, bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden aus beträgt er 50 m, zu Naturwald oder auch bestimmten Artenvorkommen 150 m. Da sich im Bobenwald nach Abzug dieser Pufferflächen nur noch kleine Teilbereiche ergeben, ist eine Kalkung dieser Restflächen kaum möglich. Daher gilt der Anzeigevorbehalt für das gesamte NSG.</p> <p>Bei den unter § 4 Abs. 3 Nr. 1 j aufgeführten Regelungen handelt es sich um solche, die aus dem Runderlass des niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass) auf Lebensraumtypen-Flächen bindend vorgegeben wurden. Aufgrund der Verzahnung der Lebensraumtypenflächen mit den Nicht-Lebensraumtypen-Flächen (Anteil unter 30 %) wird diese Regelung auf den gesamten Wald bezogen. Der Einsatz von Insektiziden ist gemäß der Verordnung freigestellt, sofern er nachweislich keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes darstellt. Er ist 10 Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.</p> <p>Die Regelungen unter § 4 Abs. 3 Nr. 2 spiegeln die auf den Lebensraumtypen-Flächen nach dem Walderlass geforderten Regelungen wider. Die unter Nr. 3 angegebenen Flächen ohne Nutzung sind Flächen aus der NWE 10 Kulisse der Niedersächsischen Landesregierung. Diese hat 2017 beschlossen, 10 % der Niedersächsischen Landeswaldflächen in ungestörte Naturwälder zu entwickeln. Diese Flächen wurden einvernehmlich festgelegt, um einen Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zu leisten.</p>
<p>Ausbildungszentrum Munster</p>	<p>Eingang 20.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 02)</p>
<p>Ausbildungszentrum MUNSTER legt anbei die Stellungnahmen der Hörsäle zur weiteren Bearbeitung vor. Die Schutzgebietsausweisung des „Bobenwald“ als Naturschutzgebiet hätte sehr starke Einschränkungen für die lehrgangsgebundene Ausbildung zur Folge.</p> <p>Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 09.03.2018 äußert die Hörsäle 34 /</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem neuen Schutzgebiet handelt es sich um ca. 20 % des gesamten</p>

42 / 47 folgende Bedenken zur geplanten Maßnahme des Landkreises UELZEN:

1. Bereits (Aus)Geplante Ausbildungsvorhaben in diesem Bereich

Der Raum ostwärts EBSTORF wird in den genannten Hörsälen für die ab- und aufgesessenen Schwerpunktausbildung der Laufbahnlehrgänge Offizierlehrgang Teil 3 und Feldwebellehrgänge genutzt. Aufgrund verschiedenster Vorgaben bedeutet eine räumliche Verlegung der Ausbildungsvorhaben einen mittlerweile hohen administrativen Aufwand, der kurz- und mittelfristig nicht leistbar ist (Anforderung Übungsraum, Übungsanlage, Standortmeldung, Anforderung Krafffahrer zwecks Abholung Gefechtsfahrzeuge zum Einhalten nötiger Ruhe- und Lenkzeiten, Anforderung Busse etc.). Auch langfristig ist eine komplette Neuanlage der Ausbildungsvorhaben nur mit erheblichen Mehraufwand in der Vorbereitung leistbar, welcher in Zeiten der neuen Europäischen Arbeitszeitrichtlinie und Lehrer-/ Hörsaal- Bedarfsberechnung im laufenden Prozess nicht kompensierbar ist und daher zu Lasten der Ausbildungsqualität geht (Neukonzeption der Ausbildung, Erkundung, Anpassung der Lage etc.).

2. Verdrängungseffekt

Im standortnahen Übungsraum Uelzen - StOnahÜbR (siehe beiliegende Kartenwerke) gibt es bisher acht Bereiche (teils größer als ca. 10 ha) in denen das Üben für die Kräfte der Bundeswehr nicht mehr gestattet ist. Diese bestehen größten Teils aus einer breiten Vielfalt von Wäldern (Mischwald, Nadelwald, Laubwald) mit den typischen Vegetationsformen der norddeutschen Tiefebene. Der Raum ostwärts EBSTORF ist, abgesehen vom Raum SUDERBURG, eines der letzten größeren zusammenhängenden Waldstücke in dem es möglich ist auch komplexere Ausbildungszenarien (SpähParcours, Wechsel auf- u. abgessene Einsatzweise, mehrtägige Kurzübungen, Prüfungen) durchzuführen. Gerade für zusammenhängende Übungen (bspw. Abschlussübungen über mehrere Tage) stellt der StOnahÜbR zunehmend einen Flickenteppich dar. "Ausbildungskünstlichkeiten" werden dadurch zum Dauerthema. Zudem ist zu erwarten, dass es in den verbleibenden Räumen (bewaldete Gebiete im Raum SUDERBURG und teilw. noch EIMKE) zu Ballungen und erhöhtem Übungsaufkommen kommt. Dies wiederum erzeugt Widerstand der verschiedenen Interessenvertreter (Orts- /Gemeindevorsteher, Privatwaldbesitzer, Jagdpächter, Bundesforst, Landesforst, Landwirte).

Waldgebietes östlich von Ebstorf.

Der Landkreis Uelzen ist gemäß § 32 BNatSchG dazu verpflichtet, die gemeldeten und von der EU anerkannten FFH-Gebiete in Niedersachsen im Rahmen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) bis 2018 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Nach den zur Stellungnahme mitgelieferten Karten liegen sowohl die Radarstellung auf dem Oberg als auch der Spähtruppweg außerhalb des NSG. Das NSG, welches identisch ist mit dem FFH-Gebiet, weist über 70 % Lebensraumtypen-Fläche des Hainsimsen-Buchenwaldes auf. Die restlichen 30 % liegen zwischen den Lebensraumtypflächen. Außerdem befinden sich 46 ha NWE 10 Flächen im Schutzgebiet, die einerseits fast komplett Lebensraumtyp sind und andererseits sich selbst überlassen bleiben sollen. Hier besteht ein ganzjähriges Betretungsverbot, da der Einfluss des Menschen hier ausgeschlossen werden soll. Des Weiteren sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG vorhanden, die ebenfalls vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Durch regelmäßigen Übungsbetrieb der Bundeswehr sind je nach deren konkreter Ausgestaltung erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen zu erwarten. Ein Übungsbetrieb im NSG kann daher im Gebiet nicht erfolgen. Wohl aber ist es möglich, im Rahmen der Betretungsregelung die Wege durch das NSG zu begehen oder die öffentlichen für den Verkehr gewidmeten Wege zu befahren, um zu anderen außerhalb des NSG befindlichen Flächen zu gelangen.

3. Verkürzung der Verfügbaren Ausbildungszeit

Durch die Verlegung des Ausbildungsraumes kommt es zu längeren Anfahrtszeiten zum Ausbildungsort. Ein längerer Anmarsch (dann vmtl. in den Raum südlich SUDERBURG) verkürzt die Ausbildungszeit erheblich.

„Der von Ihnen angegebene und zur Sperrung vorgesehene Übungsraum wird vom Hsl 32 vorrangig für abgessene Ausbildung genutzt. Eine Sperrung dieses Übungsraumes wird sich negativ auf die Nutzung der angrenzenden Gebiete auswirken, da keine zusammenhängende Ausbildung mehr möglich sein wird.“

„Hörsaal 41 und 46 führen im Standortnahen Übungsraum regelmäßig Übungen mit dem SpähWg FENNEK durch. Betroffen von dem NSG "BOBENWALD" sind der MFT Späh, Spähtruppführerlehrgang und Zugführerlehrgang. Damit sind nahezu alle Ausbildungsverpflichtungen die die beiden Hörsäle das Jahr über durchführen belastet.

Spähaufklärung zeichnet sich dadurch aus, dass weite Strecken zurückgelegt werden und dem eingeteilten militärischen Führer im Sinne des Führen mit Auftrags maximale Freiheit gegeben wird. Somit lenkt jegliche Einschränkung in der Missionsplanung und Auftragsdurchführung davon ab und das Ausbildungsziel steht in Gefahr. Anders ausgedrückt: Wenn ich dem Spähtruppführer detailliert vorgebe wo er sich zu bewegen hat, kann ich auch ein Navigationsgerät mit Sprachsteuerung auf den Kommandantensitz legen. Weiterhin zeichnet sich Spähaufklärung in der Ausbildung dadurch aus, dass ich stetigen Wechsel zwischen Wald, Freiflächen und Ortschaften benötige, um Befehlsgebung und Handlungsweisen zu beüben und Lageänderungen durch Lageeinspielungen realitätsnah darzustellen.

Bedingt durch die Grundsätze der Spähaufklärung, in der Tiefe des Raumes unerkannt aufzuklären, ist die Bewegung und der Aufklärungsschwerpunkt im Wesentlichen auf den Raum ostwärts EBSTORF beschränkt. Dadurch, dass bereits das NSG "SIEKEN / IM BRUCH" existiert und das zukünftige NSG "BOBENWALD" die Bewegung einschränkt, wird jede Nord/Süd Bewegung auf die Verbindungsstraße VINSTEDT-WESTERWEYHE beschränkt. Diese ausgebaute,

zweigestrichene Straße auf offener Freifläche würde ein Spähtrupp in dem Einsatzszenario des Ausbildungszentrums niemals nutzen.

Folgerung: Durch die Schaffung eines NSG "BOBENWALD" kann das Einsatzszenario des Ausbildungszentrums für die Spähaufklärung im Standortnahen Übungsraum nicht mehr realistisch dargestellt werden. Das Erreichen von Ausbildungszielen wie "Durchschlagen", "Sammelpunktverfahren" und "Fahrweisen" stehen in Gefahr.“

„In der Gefechtsausbildung „Fahrweisen, Erkunden und Beziehen von Stellungen“ durch den Radartrupp bzw. die Radargruppe wurde der BOBENWALD im Schwerpunkt BRENNHOLZ häufig genutzt. Gerade durch Wegfall vieler Radarstellungen im Standortnahen Übungsraum (Friedhof BORNSSEN, LUTTMISSEN, ESCHENBERG) gibt es kaum noch Stellungen mit ausreichend Höhen, wo der Radarbediener die max. Reichweite der Geräte RASIT mit 20 Km und BOR A mit 80 Km nutzen kann. Der OBERG ist eine Stellung wo eine Reichweite bis 40 Km im Boden sowie Bodennahen Luftraum erreicht wird. Bei der Feldwebelprüfung wird der BRENNHOLZ als Anmarschweg und der OBERG (32U ND 9812 7877) als Radarstellung genutzt. Durch die Einschränkung des BOBENWALD wird sich die Übungstätigkeit gerade in der Spähaufklärung mit Schwerpunkt in den Übungsraum HANNSTEDT (32U ND 9213 7836)/VELGEN (32U ND 9375 8330) sowie DREILINGEN (32U ND 9027 6413)/BAHNSEN (32U ND 9506 6447)/ zusätzliche Belastung der Räume beinhaltet.

Bei weiteren Einschränkungen wird für Hörsaal 43 nur noch der Raum um SALZHAUSEN mit Anmeldung über das Landeskommmando Niedersachsen interessant werden, da die Räume im Westen durch Naturschutzgebiete (Schneverdingen) zu 80% gesperrt sind. Die Räume ostwärtig der B4 und südlich von MÜDEN sind durch die langen Anmarschwege und den dadurch resultierenden Verlust von Ausbildungszeit keine Option.“

Abschließende Bewertung:

AusbZ MUNSTER bittet die geplante Schutzgebietsausweisung noch einmal zu überdenken, da der standortnahe Übungsraum bereits eine Vielzahl von Einschränkungen beinhaltet, welches Ihnen die Karten belegen.

<p>Bereits heute ist es für die lehrgangsgebundene Ausbildung sehr schwer geworden, gewisse zusammenhängende Ausbildungsinhalte abzubilden, weil diese durch die Sperrflächen räumlich getrennt werden und die notwendigen verschiedenen Vegetationsformen für die Ausbildung nicht zur Verfügung stehen bzw. nur durch Umwege zu erreichen sind.</p>	
<p>HeideRegion Uelzen e.V.</p>	<p>Eingang 21.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 03)</p>
<p>Grundsätzlich haben wir keine Bedenken gegen eine Schutzgebietsausweisung des Bobenwald, im Gegenteil wir begrüßen die Schaffung weiterer Naturschutzgebiete im Landkreis Uelzen. Unsere attraktive und abwechslungsreiche Natur ist ein wichtiger Grund, warum Tagesgäste und Urlauber in unsere Region kommen. Allerdings erwarten wir, dass die Nutzung der Wege weiterhin ohne Einschränkung möglich ist. In dem Gebiet sind bereits Radwege, Nordic-Walking-Wege und Wanderwege ausgewiesen. Die Nutzung und die Ausschilderung der Freizeitwege inklusive evtl. Aufstellung von Informationstafeln muss gewährleistet bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelungen zur Freizeitnutzung stellen die Nutzung und Unterhaltung bestehender Freizeiteinrichtungen frei. Hierzu zählen auch die Informationstafeln. Ein Austausch bestehender Informationstafeln ist damit freigestellt. Eine Neueinrichtung von Wegen oder Informationstafeln ist mit Zustimmung des Landkreises Uelzen als untere Naturschutzbehörde möglich. Wenn dies nicht dem Schutzzweck widerspricht - dies könnten besonders sensible Standorte mit Vorkommen gefährdeter Pflanzen oder geschützte Biotope oder der Zeitpunkt innerhalb der Brut- und Setzzeit sein - ist eine Genehmigung zu erteilen. Eine Neueinrichtung von Freizeiteinrichtungen kann eine Erhöhung des Besucherverkehrs bedeuten. Freizeitwege, die zur ruhigen Erholung dienen, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Eine Zustimmung für neue Anlagen ist trotzdem erforderlich, um Einwirkungsmöglichkeiten auf die Durchführungsart, den Zeitraum sowie über Anzahl und Standorte zu haben.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt</p>	<p>Eingang 23.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 04)</p>
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der geplanten Schutzausweisung des „Bobenwaldes“ als Naturschutzgebiet ggfs. berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits bei der Meldung des FFH-Gebiets DE 2928-331 „Bobenwald“ wurde die Bahnstrecke von Langwedel nach Uelzen ausgespart. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist dementsprechend so gewählt worden, dass die Bahnstrecke von Langwedel nach Uelzen in einer ausreichend breiten Trasse ausgespart wurde, so dass ein Ausbau der Bahnlinie von der Verordnung nicht berührt wird.</p>

<p>Mitten durch das geplante Naturschutzgebiet verläuft die eingleisige nicht elektrifizierte Bahnstrecke Nr. 1960 von Langwedel nach Uelzen. Ausweislich der Planunterlagen soll die Bahnstrecke von dem geplanten Naturschutzgebiet „Bobenwald“ ausgespart werden.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass der Ausbau der vorgenannten Bahnstrecke im aktuellen Bundeschienenwegausbaugesetz vom 23.12.2016 (BGBl I S. 3221) in der Anlage zu § 1 des Gesetzes im Bedarfsplan im Abschnitt 2 Neue Vorhaben Unterabschnitt 1 im vordringlichen Bedarf unter laufende Nr. 3 enthalten ist (Optimiertes Alpha-E + Bremen).</p> <p>Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Bahnstrecke Langwedel – Uelzen sowie die Elektrifizierung der Gesamtstrecke sowie die Errichtung von Kreuzungsbahnhöfen.</p> <p>Die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Bobenwald“ darf den Ausbau der vorgenannten Bahnstrecke nicht unmöglich machen bzw. behindern.</p>	<p>Auch wenn eine strategische Umweltprüfung für den Bundesverkehrswegeplan erstellt wurde, erfolgt eine Prüfung der Betroffenheit von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG in der Regel erst im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens. Dies ist unabhängig von der NSG-Ausweisung zu sehen und gilt seit der Meldung als FFH-Gebiet. Falls im Rahmen von Baumaßnahmen zum Ausbau der Strecke innerhalb des NSG ein Befahren von Flächen notwendig werden sollte, ist es erforderlich eine Befreiung nach § 5 der Verordnung zu beantragen. Die Prüfung, ob es sich bei dem Ausbau um ein Projekt gemäß § 34 BNatSchG handelt, muss unabhängig von der Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 22 BNatSchG durchgeführt werden. Die Ausweisung als Schutzgebiet konkretisiert den Schutzzweck und die Schutzerfordernisse, so dass die Prüfung hinsichtlich der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vereinfacht wird.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Eingang 27.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 05)</p>
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im westlichen Teil des Vorhabengebietes wird südlich der Eisenbahntrasse das geplante Schutzgebiet von der Trasse der Erdgasleitung Ebstorf Nord Z1-Ebstorf Z1 in etwa N-S-Richtung gequert. Eigentümer und Betreiber der Leitung ist die Celle-Uelzen Netz GmbH.</p> <p>Leitungen dieser Art sind mit einem Schutzstreifen versehen, der nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden darf. Auch Aspekte der Zugänglichkeit sind ggf. zu beachten. Es wird die Konsultation des Betreibers zu ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen der Leitungstrasse empfohlen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden.</p> <p>Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestehende Leitungstrassen sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt für die Unterhaltung und damit auch für notwendiges Betreten oder Befahren durch den Eigentümer und Betreiber der Leitung. Dies schließt auch den notwendigen Schutzstreifen mit ein. Nach § 4 Abs. 7 werden außerdem bestehende Genehmigungen und Erlaubnisse nicht berührt.</p> <p>Aus der NSG Verordnung ergeben sich keine Anpflanzungen, Aufschüttungen o.ä.</p> <p>Freigestellt ohne eine Anzeige oder Erlaubnis sind das Betreten und Befahren des NSG durch Beschäftigte von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten (§ 4 Absatz 2 Nr. 1 lit. b). Zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung ist eine Freistellung mit vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen fällt unter die</p>

<p>Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>dienstlichen Pflichten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und ist damit freigestellt. Eine zusätzliche spezielle Freistellung ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Landkreis Uelzen - Amt für Bauordnung und Kreisplanung</p>	<p>Eingang 28.03.2018 (Träger öffentlicher Belange 06)</p>
<p>Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Bahnstecke Langwedel – Uelzen im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke zeichnerisch dargestellt ist. In Ziffer 4.1.2 04 Satz 1 führt das LROP als Ziel der Raum-ordnung dazu aus: „Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken - Langwedel-Uelzen-Stendal, zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.“</p> <p>Im Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist die Maßnahme wie folgt hinterlegt: "Erhöhung und Elektrifizierung Langwedel-Uelzen mit V max. 80 km/h für Schienengüterverkehr"</p> <p>Raumordnerisch ist damit der Ausbau der Bahnstrecke abgesichert.</p> <p>Die Bahnstrecke wird nicht in das NSG einbezogen. Es wird positiv bemerkt, dass in der Begründung ausgeführt wird, dass damit dem geplanten Ausbau und der geplanten Elektrifizierung der Bahnlinie genügend Raum gegeben wird. Es wird jedoch angemerkt, dass der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung formulierte Schutzzweck, nämlich die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen relativ ruhigen und ungestörten Waldgebietes durch die quer durch das geplante NSG verlaufende Bahnstrecke, die noch ausgebaut und vermehrt für den Schienengüterverkehr genutzt werden soll, nur bedingt erreicht werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausbau der Bahnstrecke wird zwar zu einer Erhöhung der Lärmbelastung und Störung des Gebietes beitragen, die Trasse verläuft aber in einer tief eingeschnittenen Linie zwischen den beiden NSG-Teilen, so dass eine gewisse Abgrenzung zum NSG besteht. Der geplante Ausbau ist aufgrund des Bundesverkehrswegeplanes zu berücksichtigen. Die Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets steht durch einen Ausbau der Trasse nicht grundsätzlich infrage. Eine regelmäßige Lärmbelastung durch hindurchfahrende Züge hat andere und durch Gewöhnungseffekte deutlich geringere Auswirkungen als beispielsweise Spaziergänger mit Hunden abseits der Wege. Ob der Trassenausbau insgesamt oder während der Bauphase geeignet ist, die maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen, ist im Rahmen des Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahrens sowie durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen. Sofern erforderlich kann eine erhebliche</p>

	Beeinträchtigung im Vorfeld durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Avacon Netz GmbH	Eingang 04.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 07)
<p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der § 4 Abs. 2 Nr. 10 wird aufgrund anderer Einwendungen (Telekom) bezüglich der Instandsetzungsmaßnahmen statt mit einem Zustimmungsvorbehalt mit einer vorherigen Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme abgeändert. Hierdurch werden Maßnahmen zur Reparatur von Leitungen erleichtert. Eine Kenntnisnahme sowie die Möglichkeit bei Betroffenheit schutzwürdiger Arten zeitliche oder räumliche Auflagen erteilen zu können, ist allerdings notwendig.</p> <p>Die für die Unterhaltung bestehender Anlagen notwendigen Abstandsflächen und Schutzbereiche sowie andere Vorgaben werden durch die Verordnung nicht berührt.</p> <p>Aus der NSG-Verordnung ergeben sich keine Anpflanzungen, Aufschüttungen oder Erdarbeiten o.ä.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH	Eingang 09.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 08)
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als	Wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung wird in § 4 Abs. 2 Nr. 10

<p>Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Schutzgebiete ausgewiesen, in denen sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.</p> <p>Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer und/oder Unterhaltung vorhandener Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Insbesondere bei der Unterhaltung der Telekommunikationslinien ist eine zeitnahe Instandsetzung zwingend erforderlich. Dieses kann bei Erlaubnisvorbehalt nicht gewährleistet werden. Gegen eine Anzeigepflicht bei Instandsetzung (wie bisher), sowie Zustimmungspflicht bei Errichtung neuer Anlagen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>bezüglich der Instandsetzungsmaßnahmen statt mit einem Zustimmungsvorbehalt mit einer vorherigen Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme abgeändert. im Verordnungsentwurf entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt. Instandsetzungsmaßnahmen waren mit einer Zustimmungspflicht versehen. Da Instandsetzungsmaßnahmen, also größere Maßnahmen z.B. Reparatur längerer Strecken betreffen, sind hier evtl. Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu erwarten. Die Durchführung notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen wird von der zuständigen Naturschutzbehörde aber nicht in Frage gestellt. Die Einwendung wird daher insoweit berücksichtigt, dass die Freistellung der Instandsetzungsmaßnahmen in der Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 10 mit Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig ist. Hierdurch bleibt für die zuständige Naturschutzbehörde die Möglichkeit z.B. zu einer zeitlichen Befristung oder örtlichen Einschränkung bei Betroffenheit von zu schützenden Pflanzen oder Tieren.</p>
<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.</p>	<p>Eingang 10.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 09)</p>
<p>Vielen Dank für die Information über die geplante Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Bobenwald“. Wie bereits im Vorfeld möchten wir hierzu Stellung nehmen: Zu § 3 (1): Ziffer 13: Bauliche Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sollten weiterhin errichtet werden dürfen. Eine Anzeige sollte genügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei baulichen Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, kann es sich z.B. um Leitungen jeglicher Art handeln. Bei deren Errichtung im Gebiet ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes auszugehen. Um dies fachgerecht prüfen zu können, ist eine Befreiung erforderlich. Ihrem Einwand kann daher nicht nachgekommen werden.</p>

Zu § 4 (2): Ziffer 8: Die Unterhaltung der Wirtschaftswege muss weiterhin ohne weiteres möglich sein, sofern keine gebietsfremden Materialien verwendet werden. Auf eine Anzeige sollte zur Vermeidung bürokratischen Aufwands verzichtet werden.

Ziffer 12: Bei ordnungsgemäßer Durchführung sollte eine Anzeige der Fluggeräte überflüssig sein.

Ziffer 14: Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fließgewässer und Gräben ist selbstverständlich gute fachliche Praxis und muss ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein.

Zu § 4 (3): Ziffer 1 i): Auch das Kalken der Flächen nach guter fachlicher Praxis muss ohne eine Anzeige möglich sein. Inwiefern dadurch Nachteile für das Schutzgebiet entstehen sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Unterhaltung der Wege innerhalb des Waldes richtet sich zum größten Teil nach den Vorgaben des Runderlasses des niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass). Dieser sieht für Lebensraumtypen eine Unterhaltung mit bis zu 100 kg millieuangepasstem Material vor. Darüber hinaus ist eine Anzeige erforderlich. Die Umsetzung der Erlassvorgaben ist für die zuständigen Naturschutzbehörden bindend.

Mit den Niedersächsischen Landesforsten als Gebietseigentümer wurde die einheitliche Behandlung der Wege vereinbart. Über 70 % der Flächen sind Lebensraumtyp. Es ist für die restlichen Wege nicht sinnvoll eine abweichende Regelung zu treffen.

Eine Anzeige ist erforderlich, um nötigenfalls Angaben zum Ort und Zeitraum der Anwendung machen zu können, um eine Störung von Tieren zu vermeiden.

In dem Gebiet befinden sich keine Fließgewässer und keine Gräben, die geräumt werden müssten. Es wird davon ausgegangen dass keine Maßnahmen zur Entwässerung erforderlich sind. Die Unterhaltung und Instandsetzung der Wegeseitenräume inkl. der dazugehörigen Entwässerungsmulden und Durchlassbauwerke fällt unter die Wegeunterhaltung und wird in der Begründung für die Wegeunterhaltung aufgeführt.

Auf den Lebensraumtypenflächen darf gemäß Runderlass des niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Walderlass) nur nach Anzeige gekalkt werden. Bei der Beantragung einer Waldkalkungsmaßnahme bei der Landwirtschaftskammer ist in der Regel auch außerhalb von Schutzgebieten die Stellungnahme der Naturschutzbehörde einzuholen. Diese prüft, ob es naturschutzrechtliche Gründe gibt, aus denen die Maßnahme mit Auflagen zu versehen ist (z. B. Sicherheitsabstände zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen) oder zu versagen.

Im Bobenwald ist eine Anzeigepflicht erforderlich, um im Gebiet vorkommende sensible Standorte durch angepasste Auflagen besser schützen zu können. Wenn keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Maßnahme sprechen, ist sie zulässig.

<p>Ziffer 1 j): Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte nach vorheriger Anfrage mit Einvernehmen der Naturschutzbehörde erfolgen dürfen.</p> <p>Zu § 4 (4): Der Standort der Hochsitze ist freizustellen, da er sich nach den individuellen örtlichen und jagdlichen Gegebenheiten richtet.</p> <p>Zu § 7: Sämtliche Maßnahmen durch Dritte sollten nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden.</p> <p>Auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand von genehmigungsabhängigen Maßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, alle vorgebrachten Punkte zu prüfen und entsprechend zu</p>	<p>Gemäß Merkblatt Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen [...] des Steuerungsausschusses der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind allgemeine Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten (u. a. Bebauung, Bundesfernstraßen, Gewässer, Biotopen) einzuhalten. Der allgemein einzuhaltende Sicherheitsabstand beträgt bei terrestrischer Ausbringung 10 m, zu besonders empfindlichen Objekten wie dem Naturwald hier im Bobenwald bis 50 m, bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden aus beträgt er 50 m, zu Naturwald oder auch bestimmten Artenvorkommen 150 m. Da sich im Bobenwald nach Abzug dieser Pufferflächen nur noch kleine Teilbereiche ergeben, ist eine Kalkung dieser Restflächen kaum möglich. Daher gilt der Anzeigevorbehalt für das gesamte NSG.</p> <p>Siehe Punkt Kalkung (i). Auf den Lebensraumtypenflächen (über 70 % des Gebietes) ist ein Einsatz nach den Vorgaben des Walderlasses zwingend. Die Regelung, die flächige Ausbringung von Fungiziden und Herbizide zu untersagen sowie den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln mit einer Anzeige 10 Tage vor Beginn der Maßnahme freizustellen wird auf alle Waldflächen erweitert, da durch deren räumliche Verzahnung ein Ausbringen auf den restlichen Nicht-Lebensraumtypenflächen ohne eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nicht möglich wäre, insbesondere bei einer Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen.</p> <p>Nur die Neuanlage von Ansitzeinrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art bedarf der Anzeige. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bezüglich des Standortes ist für ortsüblich und in landschaftsangepasster Weise aufzustellende Hochsitze nicht vorgeschrieben.</p> <p>Die Niedersächsischen Landesforsten erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenständig Bewirtschaftungspläne auf, in denen sie Maßnahmen zur Entwicklung des Waldgebietes vorschlagen. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen des Walderlasses, hier § 4 Abs. 3 Nr. 4 werden im Rahmen der Abstimmung des Bewirtschaftungsplanes mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Eingang 11.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 10)
<p>Die Ausweisung des FFH-Gebietes 261 „Bobenwald“ als Naturschutzgebiet begrüße ich sehr. Der Verordnungsentwurf hat auch dem landesweiten Naturschutz vorgelegen. Seine Hinweise und Empfehlungen sind in diese Stellungnahme eingeflossen. Folgende Aspekte bitte ich bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes zu berücksichtigen.</p> <p>1) Fachbehördliche Stellungnahme Präambel Ich weise darauf hin, dass aufgrund der in § 4 Abs. 4 der Verordnung getroffenen Regelungen zur Einschränkung der Fallenjagd, die Zustimmung der Unteren Jagdbehörde einzuholen ist und § 9 in die Präambel aufgenommen werden muss.</p> <p>Schutzzweck § 2 Abs. 1 Nr. 5 Ich weise darauf hin, dass eines der eingezeichneten Kleingewässer innerhalb der Flächen für die natürliche Waldentwicklung (NWE) liegt. Für den Erhalt dieser nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope können Pflegemaßnahmen notwendig sein, solche sind jedoch nach dem NWE-Konzept nicht zulässig.</p> <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Ich empfehle, an dieser Stelle auch das Große Langohr sowie die Fransenfledermaus zu nennen.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Ich empfehle die Formulierung „lebensraumtypische Baumarten“ zu verwenden, um eine einheitliche Begriffsverwendung innerhalb der Verordnung sicherzustellen und da es Baumarten geben kann, welche zwar standortgerecht sind, jedoch nicht dem Lebensraumtyp 9110 entsprechen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt und in der Präambel wie folgt ergänzt: „...sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) NJagdG wird verordnet.“ Eine Beteiligung und eine Zustimmung der Unteren Jagdbehörde gingen voraus.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung wird nachgekommen: die beiden Fledermausarten werden mit ihrem Namen aufgeführt. § 2 Abs. 1 Nr. 6 lautet wie folgt: „eines naturnahen relativ ruhigen und ungestörten Waldgebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere für Fledermäuse wie das Große Mausohr, das Große Langohr und die Fransenfledermaus sowie für Vögel und Totholzbewohner.“</p> <p>Der Empfehlung wird nachgekommen. Es werden folgende Formulierungen in § 2 Abs. 3 geändert: „standortgerechte Baumarten“ wird in „lebensraumtypische Bauarten“ geändert. „die Krautschicht besteht aus lebensraumtypischen und charakteristischen</p>

und deren Vorkommen daher dem Verschlechterungsverbot entgegenstehen kann. Auch bei den Nebenbaumarten sowie der Krautschicht, empfehle ich die analoge Bezeichnung „lebensraumtypisch“ zu verwenden (siehe auch Vollzugshinweis des NLWKN zu LRT 9110). Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Anteile an Altholz, Habitatbäumen und Totholz bezogen auf die gesamte LRT-Fläche kontinuierlich hoch sein sollten. Die gewählte Formulierung suggeriert, dass der Gesamtanteil auch niedrig sein kann, was für einzelne Teilflächen zeitweise zutreffen kann, bezogen auf die Gesamtfläche jedoch nicht.

Freistellungen

§ 4 Abs. 2 Nr. 8

Ich empfehle, das millieugepasste Material in der Begründung zur Verordnung genau zu benennen und auf kalkfreie Materialien zu beschränken.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 d)

Ich weise darauf hin, dass die getroffene Regelung hinter den Vorgaben des Walderlasses, welcher diese Einschränkung nicht enthält, sowie dem gesetzlichen Lebensstättenschutz nach § 39 BNatSchG zurück bleibt. Ich empfehle daher, das Wort „erkennbaren“ zu streichen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 2 a)

Ich empfehle, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen (siehe auch Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ S. 44), es sei denn, im gesamten Schutzgebiet sind die Böden befahrungsempfindlich. Sollte dies der Fall sein, könnte in der Begründung darauf hingewiesen werden.

Arten.“ statt „aus standortgerechten und charakteristischen Arten.“

Wird wie folgt geändert. „Der Anteil an Altholz, Habitatbäumen und Totholz ist auf der Gesamtfläche kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren.“

Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung genauer definiert. „Wichtig ist, dass nur kalkfreies Material verwendet wird.“

Wird zur Kenntnis genommen.

Diese Regelung bezieht sich auch auf Wald außerhalb der Lebensraumtypen-Flächen. Bei der Formulierung wurde sich an der Musterverordnung orientiert. Diese verwendet auch das Wort „erkennbar“. Nur erkennbare Lebensstätten können auch wirklich geschützt werden.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nicht nachgekommen. Da es bei den im Gebiet vorkommenden Bodenstandorten keine klaren und pauschalen Aussagen zur Befahrungsempfindlichkeit gibt, werden diese Standorte nur in der Begründung näher definiert. Es wird folgendes in der Begründung ergänzt: „In der forstlichen Standortkartierung, die genauer ist als die BK50 des Landesamtes für Geologie und Bergbau, die die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung kartographisch dargestellt, werden die Böden im NSG im Norden mit Stufe 1 (nicht befahrungsempfindlich), in der Mitte mit Stufe 2 (leicht befahrungsempfindlich) und im Süden mit Stufe 3 (je nach Witterung befahrungsempfindlich) angegeben. In der BK50 (Quelle: NIBIS Kartenserver) werden die Böden in der nördlichen Gebietshälfte gegen Bodenverdichtung mit Stufe 1 und 2, in der südlichen Gebietshälfte mit Stufe 3 dargestellt. Eine abschließende Einstufung, an welchen Stellen des Lebensraumtyps Hainsimons-Buchenwald, der zudem nicht zu den gegen Bodenverdichtung als empfindlich geltenden Lebensraumtypen gehört, eine Befahrungsempfindlichkeit auftritt, steht nicht fest und hängt von der Jahreszeit

<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Ich weise darauf hin, dass die gewählte Formulierung missverständlich ist. Die auf den LRT-Flächen im Naturwald gelegenen Altholzbestände, Habitatbäume und Totholzbäume können auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-LRT -Fläche angerechnet werden, aber nicht die Naturwaldflächen an sich.</p> <p>§ 4 Abs. 4 Ich empfehle, die Formulierung wie folgt zu ergänzen: „[...] zur Schonung von schutzwürdigen Arten und ihren Jungtieren [...]“.</p> <p>Begründung Die im zweiten Absatz auf Seite 4 der Begründung gewählte Formulierung bezüglich der Signifikanz der Fledermausarten ist missverständlich. Ich weise daher darauf hin, dass sich die Frage der Signifikanz nur für die Anhang-II-Art Großes Mausohr stellt, jedoch nicht für die Anhang-IV-Arten.</p> <p>2) Gewässerkundlicher Landesdienst TÖB</p> <p>Die Belange des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind nicht betroffen.</p>	<p>und Witterung ab. Eine starke Hangneigung gibt es im gesamten NSG nicht, die eine Gefährdung verstärken könnte. Da darauf verzichtet wurde in der Verordnung die befahrungsempfindlichen Böden darzustellen, ist es erforderlich im Bewirtschaftungsplan ggf. nach Überprüfung vor Ort eine Festlegung zu treffen, da in den als befahrungsempfindlich geltenden Bereichen der Abstand der Feinerschließungslinien 40 m betragen muss.“</p> <p>Die Formulierung in § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: „...Die auf den Wald-Lebensraumtypflächen mit natürlicher Waldentwicklung gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche gemäß Nr. 1 lit. c und d sowie Nr. 2 lit. d 1-3. Spiegelstrich angerechnet.“ Der Bezug muss nach Änderung der Verordnungsregelungen angepasst werden.</p> <p>Die Formulierung in § 4 Abs. 4 letzter Satz wird ergänzt durch:...“zur Schonung von schutzwürdigen Arten einschließlich ihrer Jungtiere.“</p> <p>In der Begründung wird der Sachverhalt klargestellt durch folgende Formulierung: “Allerdings ist die Anzahl der festgestellten Individuen der nach Anhang II geschützten Art „Großes Mausohr“ zu gering für die Aufnahme als signifikante Art.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Eingang 11.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 11)</p>
<p>Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bobenwald“ in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bestehen seitens der Bundeswehr Einwände. Der Verordnung wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Einwand wird in Bezug auf die Regelung der Mindestflughöhe nachgekommen. In der Regelung unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der zweite Teil „weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten“ gestrichen.</p>

<p>Mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 5 der o.g. Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt sowie eine Mindestflughöhe von 150 m wird festgesetzt. Freigestellt von dem in § 3 genannten Verboten sind gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 10 die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen bzw. in Nummer 1b der selbigen Vorschrift die Erfüllung dienstlicher Pflichten durch Beschäftigte von Behörden.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet befindet sich in der Hubschraubertiefflugstrecke des militärischen Flugplatzes Faßberg. Durch die genannten Verbote wäre die Nutzung der Hubschraubertiefflugstrecke nicht mehr möglich. Mit Blick auf eventuell zukünftige Einsatzmöglichkeiten - z.B. Stationierung, bzw. vorübergehende Stationierung eines Jet-Geschwaders / Transportgeschwaders / Hubschrauberstaffel - wären Überflugflugverbote bzw. Mindestflughöhen aufgrund von Lärmschutz unzumutbar, da Trainingsflugbetrieb oder eventuelle taktische Manöver nicht mehr möglich wären.</p> <p>Die genannten Freistellungsmöglichkeiten des § 4 der o.g. Verordnung sind zur Sicherung der derzeitigen und zukünftigen Nutzungen des Hubschraubertiefflugkorridors unzureichend.</p> <p>Eine Realisierungsperspektive würde bestehen, wenn man den militärischen Flugbetrieb weiterhin uneingeschränkt zulassen würde und diese Freistellung in § 4 der Verordnung festhält. Ohne uneingeschränkter Freistellung für den militärischen Flugbetrieb kann der Verordnung unter nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Angesichts der Stellungnahme lässt sich eine Streichung der Regelung rechtfertigen, da davon auszugehen ist, dass die geltenden rechtlichen Regelungen (SERA 5005 f) in diesem Fall noch ausreichen, um den Schutzzweck des NSG zu wahren, zumal bisher keine Großvögel oder andere in besonderem Maße störanfälligen Vogelarten im Gebiet bekannt sind.</p>
<p>Sonstige Einwender (1)</p>	<p>Eingang 11.04.2018 (sonstige Einwender 01)</p>
<p>Hiermit erbitte ich Auskunft über mögliche Einschränkungen für die Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes und damit verbundenen zukünftigen Bauvorhaben, welche durch das geplante Naturschutzgebiet Bobenwald entstehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der in ca. 500 m westlich des NSG befindliche Betrieb wird durch die Regelungen der NSG Verordnung nicht betroffen. Die Regelungen der Verordnung greifen nur innerhalb, nicht aber außerhalb des NSG. Es sind daher für die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen aufgrund der NSG-Verordnung keine Einschränkungen vorhanden. Über zukünftige Bauvorhaben liegen uns noch keine näheren Informationen vor. Für solche Vorhaben ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, auch schon vor Ausweisung als NSG, erforderlich, in der geprüft werden muss, ob schädliche Auswirkungen auf</p>

	das FFH-Gebiet vorliegen können. Unabhängig von der NSG-Verordnung gelten andere rechtlicher Vorgaben wie Baurecht und Immissionsschutzrecht.
LandesSportBund Niedersachsen e. V.	Eingang 11.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 12)
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben. Grundsätzlich sind wir über die bewegungsfreundlichen Regelungen erfreut: die Freistellungen gemäß § 4 Nr. 11. Auch die Regelung in § 4 Nr. 7 kann nachvollzogen werden.</p> <p>Bezüglich § 3 Nr. 5 möchten wir Ihnen gemeinsam mit dem DAeC Landesverband Niedersachsen e.V. folgende Anregungen und Hinweise mitteilen:</p> <p>Die geplante Regelung, dass „... es bemannten Luftfahrzeugen untersagt [ist], eine Flughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten“, kollidiert mit der für Luftfahrer gültigen deutschen Luftverkehrsordnung § 37 (3), die sich auf die europäische Verordnung bezieht:</p> <p>Segelflugzeuge, bemannte Freiballone, Hängegleiter und Gleitsegler können die in Anhang SERA.5005 Buchstabe f Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vorgeschriebenen Mindestflughöhen (150m) und Mindestabstände unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.</p> <p>Deshalb kann nach Ansicht des Landesfachverbandes diese Regelung nicht in der Verordnung stehen. Die Flughöhenunterschreitung ist im täglichen Flugbetrieb eher die Ausnahme, gehört aber zum Repertoire des Luftsportes ohne Motorantrieb.</p> <p>Hinweis: NSG sind regelmäßig nicht in den Luftfahrerkarten erkennbar und würden den Zweck dieser Karten, Navigation des Luftfahrzeuges, auch wegen Überladung der Karte unmöglich machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Einwand wird in Bezug auf die Regelung der Mindestflughöhe nachgekommen. In der Regelung unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der zweite Teil „weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Flughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten“ gestrichen.</p> <p>Angesichts der Stellungnahme lässt sich eine Streichung der Regelung rechtfertigen, da davon auszugehen ist, dass die geltenden rechtlichen Regelungen (SERA 5005 f) in diesem Fall noch ausreichen, um den Schutzzweck des NSG zu wahren, zumal bisher keine Großvögel oder andere in besonderem Maße störanfälligen Vogelarten im Gebiet bekannt sind.</p>
Niedersächsische Landesforsten	Eingang 13.04.2018 (Fristverlängerung gewährt) (Träger öffentlicher Belange 13 und Eigentümer 01)
Zum Verordnungsentwurf und der Begründung zur Verordnung über das	Wird zur Kenntnis genommen.

geplante NSG „Bobenwald“ nehme ich für die Niedersächsischen Landesforsten wie folgt Stellung:

1. Zeichnerische Darstellung in der Karte (Anlage zur VO)

Auf eine Darstellung der Lebensraumtypen mit ihrem jeweiligen Erhaltungszustand sollte verzichtet werden. Wir empfehlen daher, die Abgrenzung der LRT-Flächen in einer Anlagenkarte zur Begründung darzustellen, die nicht Bestandteil der Verordnung ist. Für den VO-Text empfehlen wir folgende Formulierung:

„Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung, gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten). Für die Lebensraumtypen-Flächen wird für die NLF sowie für den sonstigen Waldbesitz jeweils ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp gebildet.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Die LRT-Karte ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der LRT fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

Begründung

Aufgrund der Dynamik von Waldlebensräumen (durch Sturmereignisse, Holzernte, natürliche Absterbeprozesse...) sind der Zustand und die Ausdehnung der LRT bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen. Die statische Darstellung in einer VO-Karte bildet einen statischen Zustand ab, der aufgrund der Prozesse in Waldlebensräumen evtl. in der Zukunft nicht mehr in der Fläche anzutreffen ist. Gegebenenfalls müsste in einem aufwändigen Änderungsverfahren die VO-Karte (und ggf. auch der Text) angepasst werden. Zudem wird die Karte häufig durch verschiedene Signaturen sehr unübersichtlich und somit für den Anwender kaum noch nachvollziehbar.

2. Verordnungsentwurf

Die Darstellung der Lebensraumtypen wird als Referenzstatus und für die Bestimmtheit der Regelungen für notwendig erachtet. Konkrete Verbote müssen räumlich zugeordnet werden können. Eine Gleichbehandlung von Privatwald und Landesforstflächen muss in Bezug auf die parallel laufende Sicherung anderer FFH-Gebiete gewährleistet sein.

Die Darstellung des Bestandes der Lebensraumtypflächen gilt auch als Referenz für die weitere Entwicklung des Gebietes.

Auch der Leitfaden zu Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern enthält keine abschließende Aussage bezüglich der Notwendigkeit zur Darstellung der Lebensraumtypenfläche. Vielmehr bezieht er sich an verschiedenen Stellen auf die Darstellung der Lebensraumtypenfläche als Bezugsgröße in der Verordnungskarte zum Schutzgebiet zum Beispiel zur Berechnung der Habitat- und Totholzbäume, des Altholzanteils und der lebensraumtypischen Baumarten.

Der Empfehlung wird daher nicht nachgekommen.

Eine fortschreibungsfähige Karte würde bedeuten, dass der Geltungsbereich der Verbote nachträglich geändert würde. Hierzu bestehen grundlegende Bedenken im Hinblick auf das notwendige Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Eigentümer bei Erlass oder Änderung einer Verordnung (§ 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG).

Die speziellen Erhaltungsziele nach § 2 Abs. 3 beziehen sich auf das als FFH-

<p>§ 2 Abs. 3 Satz 1 (Erhaltungsziele des NSG ...) Erhaltungsziele dürfen nur für die Schutzgüter der Natura-2000-Gebietskulisse und nicht für das gesamte NSG formuliert werden. Daher empfehlen wir folgende Formulierung: „Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind...“ oder „Flächen des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet sind...“</p> <p>§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 (Geocaches) Die Formulierung „... neue Geocaches anzulegen ...“ ist nicht ausreichend. Es sollte heißen „... sowie vorhandene Geocaches zu nutzen und aufzusuchen ...“</p> <p>§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 (Verkehrssicherungspflicht VSP) Da nicht alle Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht automatisch auch der Gefahrenabwehr dienen, sollte es heißen: „... erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht ...“ (auf den Text der Muster-VO wird verwiesen)</p> <p>§ 4 Abs. 2 Ziff. 5 (Invasive Pflanzenarten) Ist zu streichen, da diese Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen festzulegen sind.</p>	<p>Gebiet gemeldete und nun als NSG auszuweisende Gebiet. Das FFH-Gebiet ist identisch mit der Abgrenzung des NSG. Die Erhaltungsziele sind für die dort vorkommenden Lebensraumtypen abgestimmt, d. h. auf die beschriebenen Schutzgüter. Daher widerspricht die Formulierung der NSG-Verordnung nicht ihrer Stellungnahme.</p> <p>Die vorhandenen Geocaches befinden sich an den Wegrändern. Das Betreten der Wege und der Wegeseitenräume ist erlaubt; somit ist auch das Aufsuchen der in diesen Bereichen befindlichen Geocaches zulässig. Für Geocaches, die sich außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m befinden, kann eine Nutzung insbesondere durch das Benutzen von Steigeisen oder Seilzügen tatsächlich zu einer Beeinträchtigung führen, so dass die Regelung unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 durch folgende Formulierung ergänzt wird: „... und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,“. Eine weitere Einschränkung der Nutzung bestehender Geocaches an den Wegen ist aus dem Schutzzweck heraus nicht notwendig und begründbar.</p> <p>Dem wird folgendermaßen nachgekommen, in dem die Formulierung wie folgt geändert wird: Allgemein freigestellt sind: „...„Erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,.“ Diese Formulierung entspricht der aktuellen Muster-Verordnung des Landes Niedersachsen.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich speziell auf die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Dies stellt eine Maßnahme gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 9 Buchstabe a BNatSchG nach Maßgabe des Artikels 14 der EU Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten dar, die dokumentiert werden muss und gilt nur für die Arten dieser Liste; die allerdings fortgeschrieben werden kann. Z. Z. sind dies vor allem die Arten Nutria und Waschbär. Dafür ist eine Dokumentation und Meldung an die EU erforderlich, so dass eine Zustimmungsregelung notwendig ist. Das Management umfasst Maßnahmen zur Vorsorge, Bekämpfung, Ausbreitung und Entsorgung sowie Erfolgskontrollen. Es sind Konzepte für das Management erforderlich. Die</p>
--	---

<p>§ 4 Abs. 2 Ziff. 8 (Wegeunterhalt, Lichtraumprofil) Die Möglichkeit, ein vorhandenes Lichtraumprofil zu erhalten, ist nicht ausreichend. Hier sollte es heißen: „... sowie die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt ...“</p> <p>§ 4 Abs. 3 Ziff. 1 (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft) Die hier formulierten Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-Richtlinie geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Zudem soll die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden. Weiter heißt es im genannten Erlass, dass eine Anwendung der im Unterschutzstellungserlass unter 1.8 (LÖWE-Grundsätze auf Landeswaldflächen) sowie 1.9 (Übernahme von Regelungen aus Vollzugshinweisen des NLWKN) formulierten Öffnungsklauseln nur im begründeten Einzelfall für den Schutz einzelner Arten oder Lebensräume möglich ist. Zudem verbietet das in der Verwaltungspraxis bekannte Übermaßverbot zusammen mit dem Erlass des MU und ML vom 19.02.2018, nach dem der günstige Erhaltungszustand bereits durch die Maßnahmen des Unterschutzstellungserlasses gesichert ist, eine über das notwendige Maß hinausgehende Ausweitung der Maßnahmenplanungen. Aus diesen Gründen ist der hier formulierte Passus zu löschen oder als Ausnahmefall stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p>	<p>Durchführung innerhalb des Bewirtschaftungsplanes, der nur alle 10 Jahre erstellt wird, ist daher nicht ausreichend und eine Zustimmungspflicht ist erforderlich. Die Begründung zur Verordnung wurde bezüglich dieser Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Empfehlung wird nachgekommen. Die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:“ die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen“.</p> <p>Nach den Aussagen des kurz vor der Auslegung der Verordnung veröffentlichten Leitfadens zu Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, reicht es aus, die dort für die Lebensraumtypen festgelegten Regelungen eins zu eins auf den Lebensraumtypenflächen zu übernehmen, um die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen zu gewährleisten. In diesem Gebiet sind mehr als 70 % der Fläche Lebensraumtyp. Die restlichen Nicht-Lebensraumtypflächen befinden sich überwiegend kleinflächig zwischen den Lebensraumtypenflächen. Es würde sich also ein Mosaik aus Restflächen ergeben, für die andere Bewirtschaftungsvorgaben gelten. Eine Abgrenzung im Gelände ist nicht immer erkennbar. Die Einhaltung der Lebensraumtypen-Regelungen ist daher nicht flächenscharf möglich. Eine differenzierte Handhabung kleiner im Gelände nicht erkennbarer Flächen ist schwer umsetzbar. Die Ausweisung eines Schutzgebietes dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie weiteren nach § 23 Abs. 1 BNatSchG ausgeführten Zielen. Insbesondere sind die Erhaltung und Entwicklung des Schutzzwecks in § 2 Abs. 1 der NSG-Verordnung dargestellt. Eine Festlegung von Regelungen, die sich auf alle Waldflächen beziehen, dient diesem angegebenen Schutzzweck. Teilweise sind dies Regelungen des Walderlasses, die auf Lebensraumtypenflächen zwingend anzuwenden sind wie die Regelungen zu Kahlschlag, Düngung, Fungiziden, Herbizide und Pflanzenschutzmittel, Befahren außerhalb von Feinerschließungslinien, Bodenschutzkalkung. Folgende Regelungen aus § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden aufgrund der Einwendung geändert und in § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Regelungen auf Lebensraumtypenflächen) verschoben: a) ein Kahlschlag unterbleibt, und die Holzentnahme nur einzelstammweise</p>
---	---

oder in Femel- oder Lochhieb vollzogen wird.

g) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Die Regelungen Nr. 1 b), c), d), e) bleiben bei den allgemeinen Waldflächen.

In b) wird gestrichen: „oder Nadelwald-“, so dass es heißt: der Holzeinschlag in Eichenbeständen mit Kahlschlag nur bis 0,5 Hektar...“

Der erste Teil von e) wird gestrichen und lautet nun folgendermaßen: „die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt“. Somit können auch andere als lebensraumtypische Arten auf Nicht-Lebensraumtypenflächen angebaut werden.

Die Regelung f) wird folgendermaßen geändert: „die aktive Einbringung und Förderung der Baumarten Douglasie, Fichte, und Roteiche über einen Anteil von 10 % außerhalb von Lebensraumtypenflächen sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt.“ Hierdurch wird es ermöglicht, auch nicht standortheimische Arten in einem bestimmten Anteil anzubauen.

Die Regelungen h), i), j) (Düngung, Kalkung und Pestizide) bleiben auf allen Waldflächen bestehen. Insbesondere für die Regelungen wie das Düngeverbot, die Bodenschutzkalkung nur mit Anzeige und der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen Pflanzenschutzmittel mit Anzeige sind aufgrund der naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstandsregelungen je nach Ausbringungsart (Streuen vom Boden aus oder Ausbringung aus der Luft bzw. Verblasen) zwischen 10 und 150 m Pufferflächen zu bestimmten Schutzgebieten, Biotopen, Gewässern, Naturwaldempfindlichen Lebensraumtypen, avifaunistischen Bereichen einzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen muss ausgeschlossen sein. Daher sind die Regelungen als Ausnahme sowohl auf Lebensrautypenflächen als auch auf Nicht-Lebensraumtypenflächen notwendig.

Demzufolge ändern sich Buchstaben in Nr. 1 und 2 und die Bezüge in der Begründung.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Anteil an nicht-lebensraumtypischen Pflanzenarten eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps darstellt und schlechtestenfalls keine Einstufung als Lebensraumtyp mehr möglich wäre (ab 30 % Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten).

§ 4 Abs. 3 Ziff. 1 f)

Das Wort „Förderung“ ist zu streichen, da z. B. eine Durchforstungsmaßnahme der Hauptbaumart bereits als Förderung anderer (unerwünschter) Baumarten gelten könnte, ohne dass diese absichtlich begünstigt werden.

§ 4 Abs. 3 Ziff. 3 letzter Satz

Die derzeitige Anrechnung der NWE-Kulisse muss auf die Nr. 1 c sowie 2d 1 – 3 Spiegelstrich erweitert werden, da über die NWE-Kulisse bereits ein Großteil der Anforderung an Totholz, Altholz sowie der Habitat-Holzanteile erbracht wird. Dieses Vorgehen ist im derzeitigen Bewirtschaftungsplan der NLF bereits berücksichtigt.

§ 4 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 1

Hinter dem Wort „Absatz 3 Nr. ... ist zusätzlich einzufügen: ... Abs. 2 Nr. 5, 6, 9, 10, 12 und Abs. 3 Nr. 1 b sowie Nr. 2 b ... (diese Maßnahmen bedürfen bei ihrer Durchführung nicht der Zustimmung der UNB, da sie bereits im Rahmen des BWP mit der UNB abgestimmt wurden).

Dem wird nicht gefolgt, da die Ziffer f neu formuliert wird (s.o.) und dadurch ein Anteil nicht standortheimischer Arten möglich bleibt. Daher ist auch die Förderung über diesen Anteil hinaus naturschutzfachlich nicht sinnvoll.

Die in der Stellungnahme angegebenen zu ergänzenden Punkte betreffen Altholz, Totholz und Habitatbäume. Die Formulierung wurde daher in § 4 Abs. 3 Nr. 3 wie folgt geändert:

„Die auf den Wald-Lebensraumtypflächen mit natürlicher Waldentwicklung gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche gemäß Nr. 1 lit. c, Nr. 2 lit. d 1. bis 3. Spiegelstrich angerechnet.“. Die Bezüge müssen nach Abänderung der Regelungen angepasst werden (1 c zu Nr. 1 b und c, 2 d zu 2 f).

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 besteht nur aus einem Satz. Vermutlich ist der erste Teil des Satzes gemeint. Der Empfehlung kann nur teilweise nachgekommen werden:

Unter Abs. 3 Nr. 5 werden die Managementmaßnahmen der in der EU-Liste geführten Arten behandelt. Diese können nicht pauschal im Bewirtschaftungsplan, der alle 10 Jahre aktualisiert wird, behandelt werden.

Nr. 6 (andere invasive Arten) und 7 (organisierte Veranstaltungen) werden für die Niedersächsischen Landesforsten freigestellt. Diese freigestellten Handlungen sind nicht in einem Bewirtschaftungsplan zu regeln. Die fälschlicherweise aufgeführte Nr. 7 wird daher gestrichen. Hier ist keine Aufnahme dringend im Bewirtschaftungsplan zu regeln.

Nr. 8 und 9 betrifft die Wegeunterhaltung, die durch Anzeige oder Zustimmung der Naturschutzbehörde zu genehmigen sind. Dies kann in einem Bewirtschaftungsplan erfolgen. Daher wird Nr. 9 ergänzt.

Nr. 10 bezieht sich auf rechtmäßig bestehende Anlagen. Dies sind überwiegend Anlagen anderer Eigentümer. Daher kann dies nicht im Bewirtschaftungsplan geregelt werden.

Nr. 12 bezieht sich auf die Nutzung von unbemannten Fluggeräten wie Drohnen durch die Niedersächsischen Landesforsten mit einer vorherigen Anzeige. Dies kann nicht durch Vorgaben in einem Bewirtschaftungsplan geregelt werden, da es für die Naturschutzbehörde wichtig ist, Kenntnis darüber zu haben, wie häufig und wann Befliegungen stattfinden und um Nachfragen der Öffentlichkeit diesbezüglich beantworten zu können.

§ 4 Abs. 3 Ziff. 4 letzter Satz

Hier sollte die Regelung des SPE-Erlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte, die im Erlass geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. Für die anderen Teile des Bewirtschaftungsplanes muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „...der von den Niedersächsischen Landesforsten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist“ (Vgl. auch § 7 Abs. 1).

3. Entwurf der Begründung zur Verordnung über das NSG „Bobenwald“
Seite 4 – Vermeiden von Störungen

Die Ergänzung durch Abs. 3 Nr. 1 lit b, in der eine Zustimmungspflicht bei Kahlschlägen in Eichenbeständen geregelt wird, kann in einem Bewirtschaftungsplan geregelt werden und wird daher ergänzt (Abs. 3 Nr. 1 a). In § 4 Abs. 3 Nr. 2 b wird die Holzentnahme mit Zustimmung in der Zeit vom 1. März bis 31. August geregelt. Sie stellt eine Ausnahmegenehmigung da, die nicht in einem Bewirtschaftungsplan geregelt werden kann, da eine vorgangsbezogene Prüfung erforderlich ist und Veränderungen bezüglich des Vorhandenseins störanfälliger Arten vorkommen können.

Für den zweiten Teil des Satzes wurde die Formulierung aus dem gem. Runderlass des MU und ML vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung in angepasster Form übernommen, die wie folgt lautet: 1.7. „Auf Waldflächen freizustellen sind Maßnahmen nach.....der Anlage, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan...festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.“ Der SPE-Erlass bezieht sich unter Nr. 4.2 (Abstimmung) auf den Bezugserlass zu b zur Zustimmung, im Übrigen zur Herstellung des Benehmens. Der Bezugserlass zu b (B) beinhaltet die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 bezieht sich aber nur auf die Maßnahmen, die nicht mehr gesondert zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, da deren Zustimmung durch die einvernehmliche Abstimmung dieser Regelungen innerhalb des Bewirtschaftungsplans erfüllt werden.

Um klar zu stellen, dass nur die Regelungen mit Zustimmungsvorbehalt, die unter § 4 Abs. 3 Nr.4 aufgeführt werden einer Zustimmung bei der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans haben, wird in § 7 Abs. 1 folgender Passus ergänzt: „Dieser bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit darin Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 enthalten sind; im Übrigen ist der Bewirtschaftungsplan im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellen.“ Anderweitige Zustimmungsbedürfnisse - wie z.B. die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde - bedürfen außerhalb des Bewirtschaftungsplanes einer Zustimmung (s.o.).

Dem wird nachgegeben. Die Worte „Rotwild und Schwarzwild“ werden aus der Begründung gestrichen.

Hinter dem Wort „Säugetiere wie ...“ sollten die Worte „Rotwild und Schwarzwild“ gestrichen werden. Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend diese Wildarten zur Begründung aufzuführen, da Rotwild im Bobenwald nicht vorkommt und aus forstlicher Sicht dort auch nicht vorkommen sollte. Das Schwarzwild ist nicht störungsanfällig.
Die Formulierung „... Säugetiere, Kleinsäuger sowie viele Vogelarten ...“ ist ausreichend.

Seite 5 – Zur Anlage von Geocaches
Das Aufsuchen vorhandener Geocaches ist ebenso eine Störung. Aus diesem Grund sollte es als zusätzliches Verbot aufgenommen werden.

Seite 6 – Betretungsregelung Reiten
Nach dem NWaldLG ist das Reiten in Niedersachsen nicht auf Fahrspuren erlaubt.
Diese Formulierung ist zu ändern in: „... das Reiten ist auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen nach § 25 Abs.2 Satz 2 NWaldLG erlaubt“ (der Begriff „Fahrwege“ ist im Gesetzestext eindeutig definiert).
Unter Fahrspuren könnten auch Rückegassen oder Rückewege verstanden werden. Auf diesen ist das Reiten in Niedersachsen aber nicht erlaubt.

Seite 6 – Betretungsregelung Wirtschaftswege
Die Freistellung zum Betreten des NSG auf Wirtschaftswegen sollte unterbleiben. Das Wort „Wirtschaftswege“ ist zu streichen. Bei Wegen die betreten werden dürfen, handelt es sich immer um Fahrwege. Eine Freigabe von Wirtschaftswegen würde dazu führen, dass das NSG auf allen Wegen betreten werden dürfte – also auch auf Rückewegen, Pirschwegen u.s.w.

Der Einwendung wird nachgekommen sowohl in der Verordnung in § 3 Ab. 1 Nr. 6 als auch in der Begründung.
Die vorhandenen Geocaches befinden sich an den Wegrändern. Das Betreten der Wege und der Wegeseitenräume ist erlaubt; somit ist auch das Aufsuchen der in diesen Bereichen befindlichen Geocaches zulässig. Für Geocaches, die sich außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m befinden, kann eine Nutzung insbesondere durch das Benutzen von Steigeisen oder Seilzügen tatsächlich zu einer Beeinträchtigung führen, so dass die Verbotregelung unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 durch folgende Formulierung ergänzt wird: „ und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,“. Eine weitere Einschränkung der Nutzung bestehender Geocaches an den Wegen ist aus dem Schutzzweck heraus nicht notwendig und begründbar.

Die Formulierung wird in Fahrwege abgeändert.

Dem wird nachgekommen. Das Wort Wirtschaftswege wird in der Begründung gestrichen.

Seite 7 – Wegeunterhaltung / Wegeseitengräben

Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzerntearbeiten werden diese Wegeschäden im Rahmen der Unterhaltung beseitigt, indem das Material aus den Wegeseitenräumen wieder in den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung wiederhergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraums (= innerhalb des Querprofils) von ausstreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur Fachexkursion Wegebau mit dem NLWKN (Juli 2015) ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von ausstreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraums nicht zu erwarten. § 30-Biotop bzw. Standorte besonders geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht bearbeitet werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum als unschädlich anzusehen, sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einer „Ablagerung“ sprechen kann. Die Formulierung „im Wegeseitenraum“ sollte daher gestrichen werden. Die genannten Hinweise können in die Begründung aufgenommen werden.

Seite 8 – Freistellungen der Forstwirtschaft Absatz 4

Der Bezug zum „LÖWE-Erlass“ ist zu streichen, da die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden soll.

Deshalb ist die unter Nr. 1.9 im Unterschutstellungserlass enthaltene Öffnungsklausel, wonach Regelungen über die für die Waldlebensraumtypen im Abschnitt A in Verbindung mit Abschnitt B der Anlage enthaltenen Regelungen hinaus getroffen werden können, sowie der Nr. 1 letzter Satz und 1.8 nur im begründeten Ausnahmefall zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen anzuwenden. (siehe gemeinsamen Erlass „Unterschutstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten / Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.18)

Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Dem wird nachgekommen. Die Begründung wird aus den Ausführungen zum Wegebau aus dem Leitfaden Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern übernommen: „Bei der Wegeunterhaltung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.“

In der Begründung wird der Teil belassen, der allgemein die Bewirtschaftung nach LÖWE Kriterien beschreibt.

Seite 9 Absatz 1
Der LÖWE-Erlass darf nicht zur Begründung herangezogen werden.

Seite 9 Absatz 2 (... den Erhaltungszustand zu „B“ zu entwickeln.)
Diese Formulierung ist nicht zielkonform. Ziel ist der günstige Erhaltungszustand und nicht die Ausdehnung der LRT-Fläche auf 100 % der Fläche. Entwicklungsflächen sind keine LRT-Flächen.

Der Bezug der Regelungen auf die LÖWE Kriterien wird gestrichen.
Die Begründung lautet nun folgendermaßen: Auf der gesamten Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten werden grundsätzlich die Bewirtschaftungsvorgaben der verbindlichen Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung (**LÖWE-Erlass**¹) umgesetzt, die auch auf den Nicht-Lebensraumtypflächen, auf denen es keine Vorgaben des Walderlasses gibt, eine naturnahe Bewirtschaftung vorsieht, wie z.B. standortgemäße Baumartenwahl, Bevorzugung der natürlichen Waldverjüngung, Verbesserung des Waldgefüges durch verschiedene Altersphasen, Holzernte durch Einzelstammentnahme oder in Gruppen mit Zielstärkennutzung, die Erhaltung von Altbäumen und Habitatbäumen.

Aufgrund des hohen Anteils an Lebensraumtypfläche (über 70 %) werden einige Regelungen des Walderlasses für Lebensraumtypen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen angewandt sowie andere Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des allgemeinen Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung. Insbesondere für die Regelungen wie das Düngeverbot, die Bodenschutzkalkung mit Anzeige und der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen Pflanzenschutzmitteln mit Anzeige sind aufgrund der naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstandsregelungen je nach Ausbringungsart (Streuen vom Boden aus oder Ausbringung aus der Luft bzw. Verblasen) zwischen 10 und 150 m Pufferflächen zu bestimmten Schutzgebieten, Biotopen, Gewässern, Naturwaldempfindlichen Lebensraumtypen, avifaunistischen Bereichen einzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen muss ausgeschlossen sein. Daher sind die Regelungen als Ausnahme sowohl auf Lebensraumtypflächen als auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen notwendig.

Bei den Nicht-Lebensraumtypflächen handelt es sich überwiegend um junge Buchenbestände, Nadelholzbereiche oder auch Eichenbestände, die als Ersatzgesellschaft der Hainsimsen-Buchenwälder zu Lasten der Buche bewirtschaftet werden.

Die Formulierung wird gestrichen.

¹ LÖWE Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54

Die Formulierung ist hier falsch und ist entsprechend zu ändern.

Seite 10 – Regelung für Lebensraumtypen-Flächen

Zum Verbot der Nutzung eines Rückegassen-Systems mit einem Abstand von unter 40 m.

Hier sollte die folgende Formulierung angehängt werden:

„Im Rahmen der Abwägung kann ein Rückegassennetz mit einem geringeren Gassenabstand zugelassen werden, da die Anlage eines Netzes mit größerem Gassenabstand zu einem noch höheren Anteil der Bodenverdichtungsfläche führen kann. So führen neue Rückegassen zu neuen Bodenverdichtungen, ohne dass die Verdichtungen durch das bestehende Netz rückgängig gemacht werden können.“

Seite 11 Absatz 5 – nach den Worten: „... der notwendigen Habitatbaumfläche ...“

Es müsste eingefügt werden: „... sowie der Totholz- und Altholzanteile ...“ für die Lebensraumtypen mit angerechnet.

In der Begründung wird ergänzt: „Bei Vorhandensein von besonders schützenswerten Strukturen wie z. B. den beiden Stillgewässern oder gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen im Einzelfall ein Abweichen von 40 m Mindestgassenabstand erforderlich sein. Um zu verhindern, dass weitere Bodenverdichtungen durch Anlegen neuer Feinerschließungslinien entstehen, kann im Einzelfall eine angepasste Lösung notwendig werden.“

Außerdem wurde die Begründung bezüglich der Beschreibung der befahrungsempfindlichen Standorte aufgrund der Einwendung des NLWKN folgendermaßen ergänzt: „In der Auswertung der BK50 des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Quelle: NIBIS Kartenserver), werden die die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung bzw. die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit kartographisch dargestellt. Dort werden die Böden in der nördlichen Gebietshälfte (Grenze ist ungefähr der Betonweg) gegen Bodenverdichtung mit „wenig gefährdet“ und in der südlichen Gebietshälfte mit „mäßig gefährdet“ dargestellt. In der forstlichen Standortkartierung, die genauer ist als die Auswertungen zur BK50 werden die Böden im NSG im Norden mit Stufe 1 (nicht befahrungsempfindlich), in der Mitte mit Stufe 2 (leicht befahrungsempfindlich) und im Süden mit Stufe 3 (je nach Witterung befahrungsempfindlich) angegeben. Eine abschließende Bewertung, an welchen Stellen des Lebensraumtyps Hainsimons-Buchenwald, der zudem nicht zu den gegen Bodenverdichtung als empfindlich geltenden Lebensraumtypen gehört, eine Befahrungsempfindlichkeit auftritt, steht nicht fest und hängt von der Jahreszeit und Witterung ab. Eine starke Hangneigung gibt es im gesamten NSG nicht, die eine Gefährdung verstärken könnte. Da darauf verzichtet wurde in der Verordnung die befahrungsempfindlichen Böden kartographisch darzustellen, ist es erforderlich im Bewirtschaftungsplan ggf. nach Überprüfung vor Ort eine Festlegung zu treffen, da in den als befahrungsempfindlich geltenden Bereichen der Abstand der Feinerschließungslinien 40 m betragen muss.“

Die Formulierung wird in der Begründung und in der Verordnung (s.o.) wie folgt geändert: „Die auf der Lebensraumtypfläche im Naturwald gelegenen Altholzbestände, Habitatbäume und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.“

<p>Seite 12 Absatz 2 – Es werden auch die nicht signifikanten ... Der Absatz ist zu streichen, da LÖWE-Grundsätze nicht Teil der VO werden können. Entwicklungsflächen werden nicht grundsätzlich zur Lebensraumtypen-Fläche entwickelt.</p> <p>Ich bitte um Übernahme der vorstehenden Anregungen in den Verordnungstext bzw. in die Begründung zum Verordnungstext.</p>	<p>Die Formulierung wird im Wort „werden“ zu „können“ abgeändert. Der im Managementplan kartierte Lebensraumtyp 9190 ist trotz fehlender Signifikanz ein Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie. Auch für die Hainsimsen Buchenwald Bestände, die nur im Erhaltungszustand D vorkommen, müssen zwar keine Erhaltungsziele festgelegt werden, trotzdem ist es sinnvoll, dass sie auch weiterhin kartiert und dargestellt werden. In dem z. Z. noch geltenden abgestimmten Managementplan von 2009 sind diese Flächen dargestellt worden. Ein Bezug zu LÖWE –Grundsätzen taucht hier nicht auf.</p>
<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</p>	<p>Eingang 13.04.2018 (Träger öffentlicher Belange 14)</p>
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die geplante Schutzgebietsausweisung bestehen Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Ausweisung des Schutzgebietes dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. - Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG sowie Bahnstromleitungen und Richtfunkstrecken) deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. <p>In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits bei der Meldung des FFH-Gebiets DE 2928-331 „Bobenwald“ wurde die Bahnstrecke von Langwedel nach Uelzen ausgespart. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist dementsprechend so gewählt worden, dass die Bahnstrecke von Langwedel nach Uelzen in einer ausreichend breiten Trasse ausgespart wurde, so dass ein Ausbau der Bahnlinie von der Verordnung nicht berührt wird.</p> <p>Auch wenn eine strategische Umweltprüfung für den Bundesverkehrswegeplan erstellt wurde, erfolgt eine Prüfung der Betroffenheit von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG in der Regel erst im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens. Dies ist unabhängig von der NSG-Ausweisung zu sehen und gilt seit der Meldung als FFH-Gebiet.</p> <p>Auch planfestgestellte Projekte können hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Eingriffe/Beeinträchtigungen keine pauschale Freistellung für eine Ausnahmegenehmigung erhalten.</p> <p>Falls im Rahmen von Baumaßnahmen zum Ausbau der Strecke innerhalb des NSG ein Befahren von Flächen notwendig werden sollte, ist es erforderlich eine</p>

<p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen und teils auch schwerem Gerät zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Auch dieser Umstand sollte bereits im Verordnungstext geregelt werden.</p> <p>- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).</p>	<p>Befreiung nach § 5 der Verordnung zu beantragen. Die Prüfung, ob es sich bei dem Ausbau um ein Projekt gemäß § 34 BNatSchG handelt, muss unabhängig von der Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 22 BNatSchG durchgeführt werden. Die Ausweisung als Schutzgebiet konkretisiert den Schutzzweck und die Schutzerfordernisse, so dass die Prüfung hinsichtlich der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vereinfacht wird.</p> <p>Bei einem Ausbau von wichtigen öffentlichen Verkehrswegen handelt es sich um ein Projekt, das aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig sein kann. Auch wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck oder den Erhaltungszielen maßgeblicher Bestandteile führen kann, kann es zugelassen werden. Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten, die dies einschränken könnten, liegen hier nicht vor.</p> <p>Die durch den Bahnbetrieb entstehenden Emissionen sind Auswirkungen bestehender Anlagen. Durch den Ausbau kann es zu weiteren Emissionen kommen, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand des formulierten Schutzzwecks geprüft werden müssen.</p>

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bobenwald" in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bobenwald“ erklärt.
- (2) Beim NSG „Bobenwald“ handelt es sich um einen alten Waldstandort mit naturnahem Laubmischwald und teilweise hohem Anteil an Altholzbeständen auf basenarmen, bodensauren, gut nährstoffversorgten und nachhaltig frischen Sandlössstandorten. Das Gebiet weist eines der größten zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwälder der Lüneburger Heide auf. Neben den Flattergras-Buchenwäldern, die den überwiegenden Teil des Gebiets einnehmen, kommen auch Drahtschmielen-Buchenwälder und Eichen-Mischbestände vor. Im Gebiet verteilt finden sich noch Nadelholzbestände, in einzelnen Abteilungen dominieren Buchen-Jungbestände. Zudem kommen zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer sowie eine Wildäsungfläche im Gebiet vor.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Uelzener Becken“. Es befindet sich in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zwischen den Ortschaften Ebstorf und Westerweyhe. Es grenzt im Norden und Osten an das Landschaftsschutzgebiet „Bobenwald-Sieken“ und befindet sich vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten.
- (4) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 261 „Bobenwald“ (DE 2928-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 210 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und

Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines zusammenhängenden artenreichen naturnahen Buchen-, Eichen- und Buchenmischwaldes mit einem hohen Anteil an Altbuchen und -eichen auf historisch alten Waldstandorten und ehemals kultivierten Flächen (Wölbäckern),
 2. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 3. der artenreichen und gut strukturierten Waldränder sowie der Waldlichtung mit ihren Randstrukturen und der Wegeseitenränder innerhalb des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 4. der natürlichen Standortbedingungen und der Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima,
 5. der spezifischen Habitatstrukturen wie der auf der maßgeblichen Karte dargestellten naturnahen Kleingewässer innerhalb des Waldes mit ihren Verlandungszonen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 6. eines naturnahen relativ ruhigen und ungestörten Waldgebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere für Fledermäuse wie das Große Mausohr, das Große Langohr und die Fransenfledermaus sowie für Vögel und Totholzbewohner.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet 261 „Bobenwald“ (DE 2928-331) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen möglichst großflächigen und unzerschnittenen Beständen auf größtenteils gut nährstoffversorgten, mäßig frischen Standorten mit natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und den lebensraumtypischen Baumarten. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert, es können zeitweise und auf bestimmten Flächen weitere lebensraumtypische Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sandbirke oder Eberesche beigemischt sein. Die Krautschicht besteht aus lebensraumtypischen und charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Der Anteil an Altholz, Habitatbäumen und Totholz ist auf der Gesamtfläche kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Charakteristische Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor (insbesondere Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
 3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
 6. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Sonderkulturen anzulegen,
 11. das Boden- oder Landschaftsrelief, insbesondere die Wölbäcker, durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
 12. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
 13. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.
- (2) Das NSG darf gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG in der Zeit vom 1. März. bis zum 31. August eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten werden. Waldschneisen, Rückegassen, Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich zur natürlichen Waldentwicklung darf außerhalb der Wege ganzjährig nicht betreten werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des NSG
 - a) durch Beschäftigte der Niedersächsischen Landesforsten, deren Beauftragte sowie Personen in deren Begleitung,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. das Sammeln von Pilzen für den privaten Gebrauch in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
 5. die Beseitigung und das Management der auf der Unionsliste geführten invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Beseitigung und das Management anderer invasiver gebietsfremder Pflanzen der Arten Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) durch die Niedersächsischen Landesforsten mit einer jährlichen Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde,
 7. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Absatz 4 NWaldLG; andere organisierte Veranstaltungen abseits der Wege bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Instandsetzung von Wegen mit millieugepasstem Material mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieugepasstem Material pro Quadratmeter; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; der vorhandene Betonfahrweg darf in der bisherigen Art unterhalten werden,
 9. der Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und ausschließlich mit millieugepasstem Material,
 10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen; Instandsetzungsmaßnahmen sind nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig,
 11. die Nutzung und Unterhaltung bestehender Freizeiteinrichtungen einschließlich der bestehenden Beschilderung, insbesondere des Nordic Walking Wegenetzes, des Wander- und Radwegenetzes sowie der sonstigen touristischen Zwecke dienenden Wege wie dem Schöpfungsweg; die Errichtung und Anbringung weiterer Freizeiteinrichtungen, insbesondere von Wegen und Schildern, ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 12. das Betreiben unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden, insbesondere durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie deren Beauftragte mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 13. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung,
 14. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2771), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und des BNatSchG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen, soweit
 - a) der Holzeinschlag in Eichenwaldbeständen mit Kahlschlag nur bis 0,5 Hektar Größe erfolgt und bei Eichenverjüngung größer als 0,5 Hektar die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wird,

- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben,
 - d) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - e) die aktive Einbringung und Förderung der Baumarten Douglasie, Fichte und Roteiche über einen Anteil von 10 % außerhalb von Lebensraumtypenflächen sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit dem maßgeblichen Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwald“ (Code 9110), soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 m zueinander haben,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder - falls nicht vorhanden - entwickelt wird,
 - mindestens drei lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche erhalten - oder wenn er unter 80% liegen sollte - mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - g) bei der künstlichen Verjüngung auf mindestens 90% der Fläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind

Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die auf den Wald-Lebensraumtypflächen mit natürlicher Waldentwicklung gelegenen Altholz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche gemäß Nr. 1 lit. b und c, Nr. 2 lit. f 1. bis 3. Spiegelstrich angerechnet.

4. Keiner Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 8 bis 9, Absatz 3 Nr. 1 lit. g und h und Nr. 2 lit. e, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind, der von den Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
 5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. f 4. Spiegelstrich und Nr. 2 lit. g sind beim Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) als Hauptbaumart die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und als Misch- und Nebenbaumarten die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*); in lichten Phasen können außerdem die Pionierbaumarten Birke (*Betula pendula*, auf feuchten Böden auch *Betula pubescens*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und im Tiefland übergangsweise auch Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) beteiligt sein.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen, von Ansetzeinrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Es ist nur der Einsatz von Lebendfallen und selektiv wirkenden Totschlagfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig.
- (5) In den Absätzen 1 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung oder des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (6) Die weitergehenden Bestimmungen des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Absatz 5 BNatSchG zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes. Dieser bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit darin Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 enthalten sind; im Übrigen ist der Bewirtschaftungsplan im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellen.
- (2) Darüber hinaus sind die folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 7 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten,
 2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die

Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Absatz 2 - 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Bobenwald, Brennholz und Sieken in den Gemarkungen Ebstorf, Wessenstedt, Hohenbünstorf, Vinstedt, Barum, Tätendorf-Eppensen, Emmendorf, Kirchweyhe und Westerweyhe mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Bobenwald-Sieken“, Nr. UE 15, Landkreis Uelzen vom 20.9.1977 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

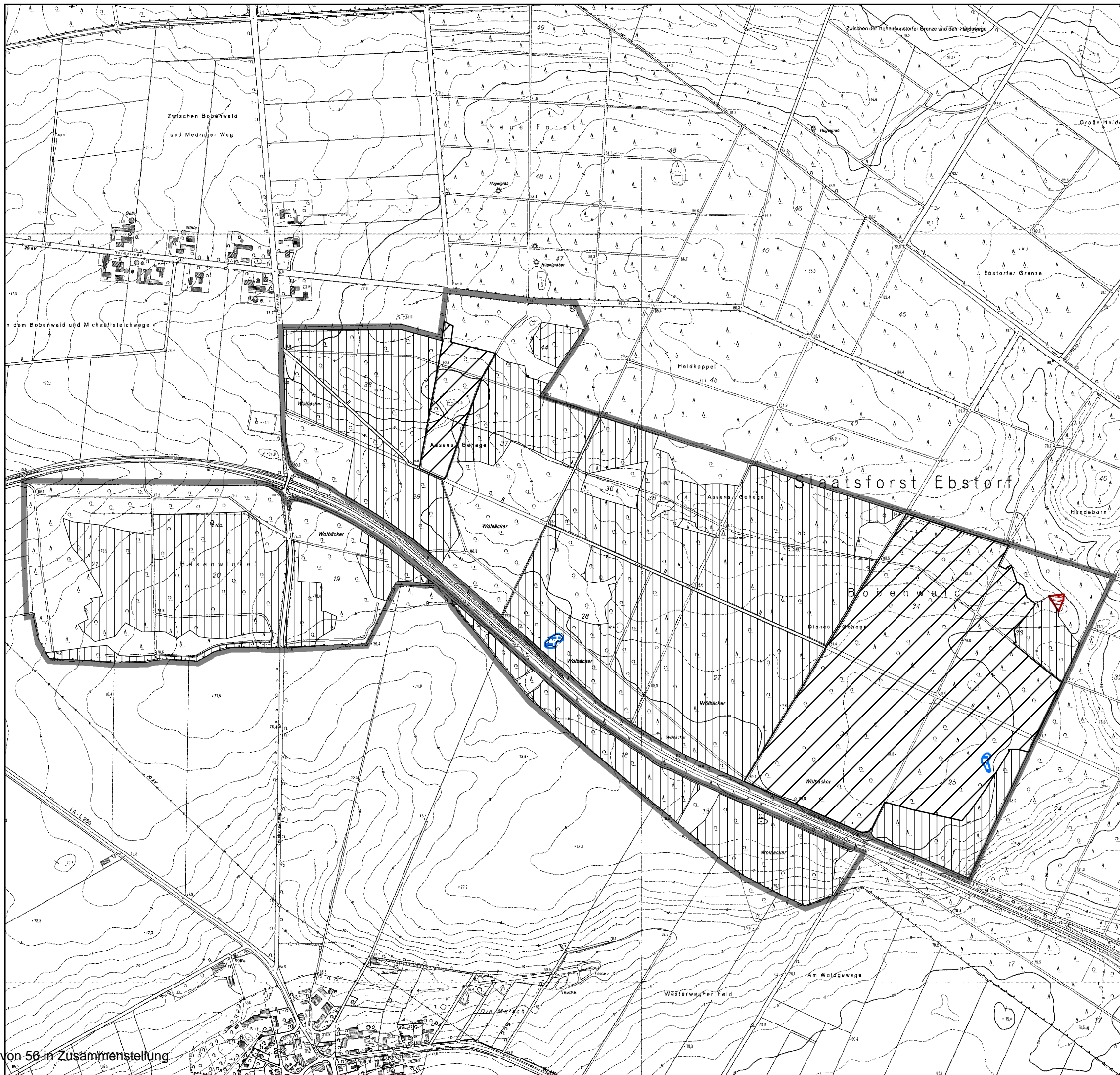
Landkreis Uelzen
Der Landrat



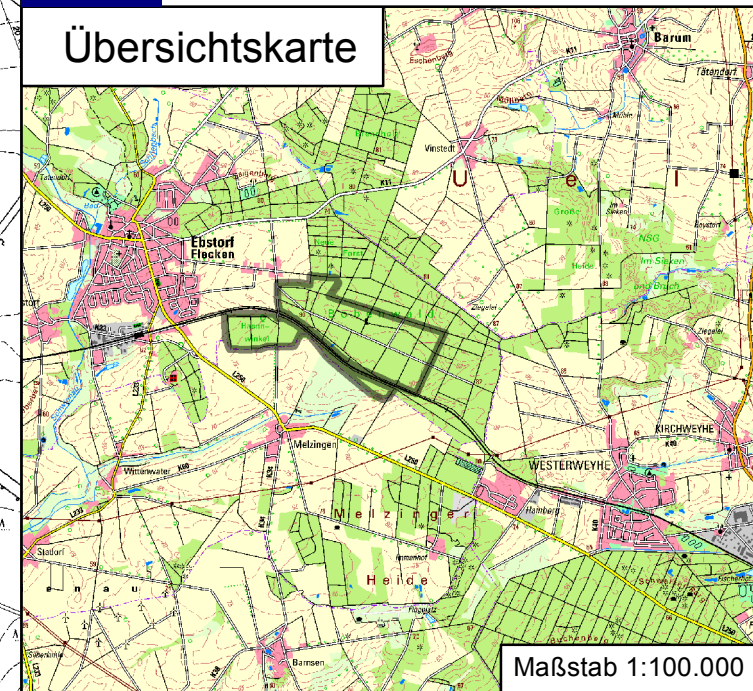
Landkreis Uelzen

Der Landrat


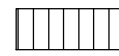
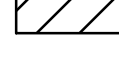


NSG "Bobenwald" Verordnungskarte

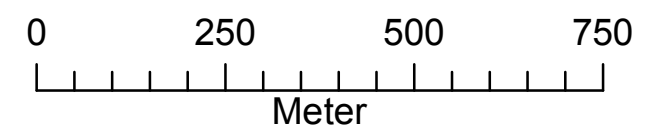


Übersichtskarte



Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes (zu § 1 Abs. 4)
-  Waldbereiche mit FFH-Lebensraumtyp 9110
-  Natürliche Waldentwicklung
-  Kleingewässer gem. § 30 BNatSchG geschützt
-  bestehende Wildásungsfläche



Maßstab: 1:10.000 Format A3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DGK5 1999



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bobenwald“ in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen

Allgemeiner Teil – Anlass der Schutzgebietsausweisung

Verpflichtung zur Ausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL)¹ fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-RL. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)² und in einem für den Schutzzweck günstigen Erhaltungszustand zu erhalten.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicher zustellen, dass den Anforderungen der FFH-RL entsprochen wird (vgl. § 32 Absatz 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet in Betracht.

Das FFH Gebiet „Bobenwald“ wurde 2005 der Kommission gemeldet und 2007 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Die gemeldeten Daten sind in den Standarddatenbögen³ zusammengefasst. Im Sicherungskonzept des Landkreises Uelzen von 2008 wurde für diesen Waldbereich als Bestandteil eines noch größeren zusammenhängenden Waldes ausgehend von der hohen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen sowie der allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt die Schutzkategorie NSG vorgesehen.

Die Sicherung als Naturschutzgebiet entspricht den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“⁴ und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁵. Die Verordnung orientiert sich in ihrem Aufbau und Inhalt an der Muster-Verordnung⁶ des NLWKN.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

³ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

⁴ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

⁵ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300)

⁶ NLWKN (September 2016): Sicherung von Natura 2000 - Gebieten, Musterverordnung, letzte Änderung vom Februar 2018

Beschreibung und Darstellung des Schutzgebietes (§ 1)

Das NSG „Bobenwald“ ist ca. 210 ha groß und identisch mit der vom NLWKN und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmten Abgrenzung des FFH Gebietes Nr. 261 „Bobenwald“ im Darstellungsmaßstab 1:5.000. Das NSG befindet sich vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Bestandteile der NSG-Verordnung (NSG-VO) sind neben dem Verordnungstext die maßgebliche und mitveröffentlichte Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000. Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 auf Grundlage der Topographischen Karte (TK25) ist darin enthalten.

Kartengrundlage der maßgeblichen Karte ist die Deutsche Grundkarte (DGK 5)⁷, im Maßstab 1:5.000 von 1999. Für die Darstellung dieses Gebietes beinhaltet sie neben Nutzungssignaturen auch deutlichere Höhenlinien und Hinweise auf kulturhistorische Nutzungen (Wölbäcker) und ist daher besser geeignet als Hintergrundkarte als die aktuellere amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)⁸. Für dieses Gebiet ist eine aktuellere Darstellung nicht relevant, da es zu keinen Nutzungsveränderungen innerhalb des Gebietes gekommen ist.

Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird dargestellt durch eine graue Linie und befindet sich an deren Innenseite. Die Abgrenzung orientiert sich an der an die EU-Kommission gemeldeten Abgrenzung, wurde jedoch vom Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) präzisiert und im Gelände überprüft, so dass die Abgrenzung sich so weit wie möglich an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder - wenn möglich - im Gelände erkennbaren Strukturen orientiert. Die in Ost-Westrichtung verlaufende Bahnstrecke Uelzen-Soltau mit einer durchschnittlichen Trassenbreite von 50 Metern unterteilt das NSG in einen Nord- und einen Südteil, da dieser Bereich weder in das FFH-Gebiet noch in das NSG einbezogen wurde. Damit wird dem geplanten Ausbau und der geplanten Elektrifizierung der Bahnlinie genügend Raum gegeben (Bundesverkehrswegeplan)⁹.
2. Die einzige bestehende Wildäsungsfläche wird durch eine Signatur in der Karte dargestellt. Sie dient zur Dokumentation über den Bestand der Wildäsungsflächen, da eine Neuanlage anzeigepflichtig ist.
3. Die zwei vorkommenden Stillgewässer sind nach § 30 BNatSchG als geschützte Biotope eingetragen und werden in der Karte aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit innerhalb des Waldes gesondert dargestellt.
4. Der Wald-Lebensraumtyp 9110 des Anhangs I der FFH-Richtlinie wird mit einer senkrechten Schraffur dargestellt.
5. Die Flächen zur naturnahen Waldentwicklung aus dem NWE 10¹⁰-Ziel als nicht mehr bewirtschaftete und gepflegte Waldflächen werden mit einer Schrägschraffur dargestellt. Es handelt sich um zwei Bereiche mit insgesamt 46 ha, ca. 21 % der Gesamtfläche, die vorher überwiegend als Habitatschutz- oder Prozessschutzflächen bewirtschaftet wurden und daher einen hohen Altbaumbestand aufweisen. Fast die gesamte NWE 10-Fläche ist auch gleichzeitig Lebensraumtyp-Fläche.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck und weitere Schutzgüter

Das Gebiet ist besonders schutzbedürftig und besonders schutzwürdig, da es einer der größten zusammenhängenden Buchenwälder der Lüneburger Heide ist und als historischer

⁷ DGK5, Deutsche Grundkarte 1:5.000 von 1999, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover

⁸ Amtliche Karte 1:5000, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover, 2017

⁹ Bundesverkehrswegeplan 2030, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

¹⁰ NWE 10: Natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen, unveröffentlichte Kulisse der Niedersächsischen Landesforsten, Jan. 2018

Waldstandort mit einem hohen Anteil an Altholz und seinen naturnahen bis natürlichen Standortbedingungen eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere hat.

Als Nicht-Waldbiotope sind eine Wildäsungsfläche, zwei kleine Stillgewässer, die als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, und die Wegeseitenräume, insbesondere des Hauptweges (Betonweg) zu nennen.

Im faunistischen Bereich hat das Gebiet insbesondere für Fledermäuse, Vögel und Nachtfalter eine besondere Bedeutung.

Es liegt eine Fledermauskartierung¹¹ für das FFH-Gebiet Bobenwald vor, bei der sowohl das Große Mausohr (Anhang II Art der FFH-RL) als auch vier weitere Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen wurden. Alle festgestellten Arten (Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großes Langohr, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus) sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten eingestuft. Allerdings ist die Anzahl der festgestellten Individuen der nach Anhang II geschützten Art „Großes Mausohr“ zu gering für die Aufnahme als signifikante Art. Daher wurden keine zusätzlichen Regelungen gemäß Walderlass für diese Arten festgesetzt. Die festgesetzten Regelungen der Waldbewirtschaftung kommen dieser Artengruppe jedoch ebenfalls zugute.

Daten zu Vogelvorkommen liegen aktuell nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die für diesen Lebensraum charakteristischen Arten wie Schwarzspecht, Grauspecht, Hohлтаube, Buntspecht sowie Trauerschnäpper vorkommen. Altbäume können den Arten Seeadler, Rotmilan sowie Schwarzstorch, Mäusebussard und Schwarzmilan als potentielle Horstbäume dienen. Die festgelegten Bewirtschaftungsauflagen dienen auch diesen charakteristischen Arten.

Der Wert für das Landschaftsbild und die Schutzfunktion des Waldes für den Boden, für das Grundwasser und das Klima (CO₂-Speicher) sind ebenso von hoher Bedeutung. Der Boden verfügt über Puffer- und Filterfunktionen, die durch die Bodenverdichtung geschädigt werden würde. Besonders auf alten Waldstandorten ist die Bodenstruktur i. d. R. noch sehr gut erhalten und sehr wertvoll für die Bodenflora und -fauna. Ebenso hat das Gebiet eine kulturhistorische Bedeutung für die Bereiche, die früher als Wölbäcker bewirtschaftet wurden.

Besonderer Schutzzweck

Die Sicherung des Bobenwaldes dient dem Erhalt und der Entwicklung eines der größten Buchenwälder in der Region Lüneburger Heide, insbesondere des signifikant vorkommenden Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110)¹² mit einem Flächenanteil von ca. 152 ha (72 % der Gesamtflächen) und der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps, der hier in Form des Flattergras-Buchenwaldes und Drahtschmielen-Buchenwaldes vorkommt, werden in der Verordnung als Leitbild beschrieben, das in seinen Grundzügen durch den NLWKN entwickelt wurde und mit den Vollzugshinweisen¹³ inhaltlich übereinstimmt.

In der in 2005 erstellten Waldbiotopkartierung des Niedersächsischen Forstamtes Oerrel wurde der Lebensraumtyp erstmalig kartiert und im Managementplan von 2009¹⁴, der zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde

¹¹ Endbericht Fledermauserfassung: „Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in auserwählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen“, Erfassung Saison 2015 im Auftrag des NLWKN

¹² Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen, NLWKN 2015

¹³ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

¹⁴ Managementplan für das FFH-Gebiet „Bobenwald“, Gebietsnummer: 2928-331, Landesinterne Nr.: 261 auf Flächen der Nds. Landesforsten, Niedersächsisches Forstamt Oerrel, Funktionsstelle für Waldökologie und Waldnaturschutz – Niedersächsisches Forstplanungsamt 2009

abgestimmt wurde, dargestellt. 2017 wurde eine weitere Waldbiotopkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse für die Darstellung des Lebensraumtyps ausschlaggebend ist.

Der Erhaltungszustand liegt in großen Teilen bei „B“ und „C“ und auf einer kleinen Fläche bei „A“. Es wird ein Gesamterhaltungszustand aggregiert, der zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund der relativ schlecht ausgeprägten Struktur als „C“ eingestuft wurde. Auf diesen Gesamterhaltungszustand beziehen sich die Regelungen zur Bewirtschaftung des Lebensraumtyps, die überwiegend aus den Vorgaben des Walderlasses entnommen wurden.

Der nur sehr kleinflächig vorkommende Lebensraumtyp 9190 „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene“ wurde in einem Erhaltungszustand „B“ kartiert und ist für dieses Gebiet aufgrund der unbedeutsamen Größe nicht signifikant und wird als Entwicklungsziel in der Verordnung nicht weiter dargestellt.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen ist in dem jeweils aktuellen Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten dargestellt und kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Verbote (§ 3)

Gemäß § 23 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zusätzlich zu dem allgemeinen Veränderungsverbot werden in § 3 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft. Das bedeutet auch, dass gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet einwirken. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln, schleichend oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können wie z. B. Wasserentnahmen oder Windenergieprojekte sowie der Ausbau der Bahnlinie in der Umgebung. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Verbote leiten sich einerseits aus dem allgemeinen sowie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Absatz 2 der NSG-VO ab. Sie zielen auf die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit ab. Andererseits dienen sie der Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 9110 des Anhangs I der FFH-RL, der im besonderen Schutzzweck in § 2 Absatz 3 der NSG-VO aufgeführt ist.

Vermeiden von Störungen

Von **Hunden** gehen in der Regel weitreichende Störungen insbesondere auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese bis auf die aufgeführten Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden müssen (**§ 3 Absatz 1 Nr.1**).

Es ist weiterhin nicht erlaubt, wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie Pflanzenarten oder Pflanzenteile zu entnehmen und so zu Störungen oder Veränderungen der Flora und Fauna beizutragen (**§3 Absatz 1 Nr. 2**). In § 4 Absatz 2 Nr. 4 der NSG-VO wird eine Freistellung bezüglich des Sammelns von Pilzen erteilt.

Der Bobenwald stellt einen Lebensraum für typische Waldbewohner dar. Auch wenn keine signifikanten Tierarten aufgeführt werden, so stellt er doch einen wichtigen Lebensraum für Säugetiere wie Kleinsäuger sowie für viele Vogelarten dar, die so wenig wie möglich beunruhigt werden sollten (**§ 3 Absatz 1 Nr. 3**).

Das **Fahren mit Kraftfahrzeugen** ist nur auf den öffentlichen Wegen erlaubt. Ausnahmen werden bei den Freistellungen aufgeführt. Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sog. Quads (**§ 3 Absatz 1 Nr. 4**).

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Dokumentation wird jetzt und zukünftig die Nutzung von Fluggeräten, insbesondere von Drohnen, eine größere Rolle spielen. Diese stellen insbesondere für Tierarten wie den Säugetieren und Vögeln eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von **unbemannten Fluggeräten**“¹⁵ von 2017 wird in § 21b Nr.6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich untersagt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 5**). In § 4 Absatz 2 Nr. 11 der NSG-VO werden Freistellungen für dieses Verbot geregelt.

Für bemannte Luftfahrzeuge wird die Mindestüberflughöhe über Land, Wasser sowie Hindernissen in der Bundes-Luftraum-Verordnung (LuftVO)¹⁶ nicht gesondert geregelt. Sie beträgt nach den SERA 5005 f) EU Richtlinien 150 m und orientiert sich an den Sicherheitsabständen im Sichtflugbereich. Für Segelflugzeuge, Freiballone und Gleiter kann diese Höhe betriebsbedingt unterschritten werden. Das Starten und Landen ist nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹⁷ genehmigungspflichtig und wird entsprechend dem Verbot dieser Verordnung untersagt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 5**).

Im Gebiet befinden sich einige **Geocaches** an oder in der Nähe von Wegen. Für die bestehenden Caches, die abseits der Wege innerhalb des Waldes vorkommen, d. h. außerhalb des Wegeseitenraum oder Waldrandes, wird die Benutzung untersagt, ebenso für Geocaches, die sich in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m befinden, da durch das Betreten und das Besteigen der Bäume mit Steigeisen oder Seilzügen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck ausgehen können. Es dürfen keine neuen Geocaches angelegt werden, um neue Störungen innerhalb der Wald- und Lebensraumtypflächen bzw. zusätzliche Störungen sowie Beeinträchtigungen der Waldrändern und Bäume zu verhindern (**§ 3 Absatz 1 Nr. 6**).

Vermeiden von sonstigen Beeinträchtigungen

Das **Zelten, Lagern und das Entzünden** von offenem Feuer stellt eine Beeinträchtigung des Gebietes dar, da Störungen durch Lärm, Beeinträchtigungen durch Abfall und Waldbrände entstehen können (**§ 3 Absatz 1 Nr. 7**).

Das Einbringen **gentechnisch veränderter Organismen**, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie z.B. Schädigungen und Auskreuzungen mit anderen Organismen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁸ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 8**).

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, **invasive gebietsfremde Arten** im NSG auszubringen oder anzusiedeln. Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Als gebietsfremd gilt eine Art, wenn sie von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht im Gebiet vorkam, sondern durch direkte und indirekte Einflüsse des Menschen eingebracht und verbreitet wurde (**§ 3 Absatz 1 Nr. 9**).

Es ist untersagt neue **Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen** anzulegen. Dieser Nutzungswechsel wäre, insbesondere bei einem Eigentümerwechsel, eine ungeeignete,

¹⁵ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683)

¹⁶ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

¹⁷ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

¹⁸ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

nicht schutzzweckkonforme Entwicklung, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde (**§ 3 Absatz 1 Nr. 10**).

Mit dem Boden- und Landschaftsrelief sind natürliche Formen wie Senken oder kulturhistorisch entstandene Formen wie z.B. die Wölbäcker gemeint. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief und können daher planiert oder aufgefüllt werden (**§ 3 Absatz 1 Nr. 11**).

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie **Be- oder Entwässerung** zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflussen. Temporäre Entwässerungen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 12**).

Auch **bauliche Anlagen**, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Leitungen, Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der NSG-VO ausnahmsweise realisiert werden (**§ 3 Absatz 1 Nr. 13**).

Betretungsregelungen

Gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht **betreten** werden. Wenn der Schutzzweck es erlaubt, kann in der Verordnung von der Regelung abgewichen werden. So dürfen in diesem Gebiet die Waldflächen z.B. zum Pilze Sammeln außerhalb der Hauptvegetationszeit und der Brut- und Setzzeit, also vom 1. September bis zum 28./29. Februar, betreten werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Betreten von Waldflächen in dieser Zeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, insbesondere auch, weil keine extrem störanfälligen Tierarten kartiert wurden.

Nur die zur natürlichen Waldentwicklung bestimmten Flächen, die in der maßgeblichen Karte dargestellt sind, sollen ganzjährig nicht betreten werden, da sie sich ohne menschliche Beeinflussung entwickeln sollen (**§ 3 Absatz 2**).

Das Reiten wird hier nicht gesondert geregelt. Es ist nach dem niedersächsischen Waldgesetz auf gekennzeichneten Reitwegen oder auf Fahrwegen, die nicht gekennzeichnete Radwege sind, erlaubt.

Die in der Verordnung zum Betreten freigestellten Wege sind Fahrwege, Radwege, Wanderwege, befestigt oder naturfest. Rückegassen oder Trampelpfade fallen nicht darunter.

Allgemeine Freistellungen (§ 4 Absatz 2)

Das **Betreten und Befahren** des Gebietes mit Kraftfahrzeugen ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldflächen zulässig. Berechtig sind die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümer, ggf. die Pächter, aber auch deren Beauftragte bzw. mit deren Zustimmung handelnde Personen z.B. Lohnunternehmer oder berechnigte Brennholzwerber. Insbesondere die forstliche Versuchsanstalt darf im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten zu Zwecke der Forschung und wissenschaftlichen Begleitung die Flächen speziell die mit natürlicher Waldentwicklung betreten und befahren. Auch im Rahmen von organisierten Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen ihres Bildungsauftrages ist das Betreten erlaubt.

Auch Behördenbedienstete dürfen das Gebiet außerhalb der Wege zur Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeit betreten und befahren.

Andere Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen.

(§ 4 Absatz 2 Nr.1 a-c)

Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die

zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z.B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen (**§ 4 Absatz 2 Nr. 2**).

Verkehrssicherungsmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren. Die notwendigen Maßnahmen an den im Gebiet verlaufenden öffentlichen Wander- und Radwegen sind daher freigestellt (**§ 4 Absatz 2 Nr. 3**).

Das Sammeln von Pilzen für den privaten Gebrauch ist in der Zeit vom 1. September bis zum 28./29. Februar erlaubt. Beeinträchtigungen der Fauna und Flora sind in dieser Zeit der Vegetationsruhe nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten (**§ 4 Absatz 2 Nr. 4**).

Die Regelung zum Management von **invasiven gebietsfremden Arten** bezieht sich speziell auf die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Dies stellt eine Maßnahme gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 9 Buchstabe a BNatSchG nach Maßgabe des Artikels 14 der EU Verordnung Nr. 1134/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten dar, die dokumentiert werden muss und gilt nur für die Arten dieser Liste; die allerdings fortgeschrieben werden kann. Z. Z. sind dies vor allem die Arten Nutria und Waschbär. Dafür ist eine Dokumentation und Meldung an die EU erforderlich, so dass eine Zustimmungsregelung notwendig ist. Das Management umfasst Maßnahmen zur Vorsorge, Bekämpfung, Ausbreitung und Entsorgung sowie Erfolgskontrollen. Es sind Konzepte für das Management erforderlich. Die Durchführung innerhalb des Bewirtschaftungsplanes, der nur alle 10 Jahre erstellt wird, ist daher nicht ausreichend.

Die hier gemeinten invasiven gebietsfremden Arten sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert (Unionsliste). Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren (**§ 4 Absatz 2 Nr. 5**).

Für weitere invasive gebietsfremde Arten, die nicht auf der Unionsliste gemäß Anhang der Durchführungsverordnung¹⁹ stehen, kann eine gesonderte Freistellung zur Beseitigung erfolgen. Für die Niedersächsischen Landesforsten ist daher für die Arten Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich die Beseitigung freigestellt. Es hat eine jährliche Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde zu erfolgen, um die Entwicklung des Gebietes nachvollziehen zu können. Die Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten sind für diese Maßnahmen ausgebildet und werden regelmäßig geschult, so dass davon auszugehen ist, dass der Zeitpunkt und die Methode fachgerecht erfolgen sowie artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden (**§ 4 Absatz 2 Nr. 6**).

Die Durchführung **organisierter Veranstaltungen** durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt. Bei der Durchführung der Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Andere organisierte Veranstaltungen Dritter wie z.B. Survival-Trainings oder Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie des Eigentümers. Ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere öffentliche Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis (**§ 4 Absatz 2 Nr. 7**).

Bei der **Wegeunterhaltung** ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem standorttypischem Material pro Quadratmeter erlaubt, um die abiotischen

¹⁹ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sande, Kiese und gewaschene Lesesteine. Wichtig ist, dass nur kalkfreies Material verwendet wird. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Der als Hauptweg durch den Wald führende Betonweg darf als solcher erhalten und **unterhalten** werden. Hier darf auch weiterhin mit Beton ausgebessert werden. Dabei darf das Lichtraumprofil in der für die forstwirtschaftlichen Geräte benötigten Breite durch fachgerechten Schnitt erfolgen. Bei der Wegeunterhaltung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten. Die Unterhaltung der Wegeseitenmulden fällt unter die freigestellte Wegeunterhaltung.

Der Einsatz einer größeren Menge als 100 kg millieuangepasstem Material pro Quadratmeter gilt als Instandsetzungsmaßnahme. Da hierbei möglicherweise wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Aspekte betroffen sein könnten, ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (**§ 4 Absatz 2 Nr. 8**). Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich um eine größere Maßnahme handelt, die unter die Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (**§ 4 Absatz 2 Nr. 9**).

Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u.a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Unter **Instandsetzungsmaßnahmen** werden größere umfassendere Maßnahmen zum Beispiel zur Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage verstanden. Sie bedürfen der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme (**§ 4 Absatz 2 Nr. 10**).

Bestehenden Einrichtungen zur Freizeitnutzung wie die regional bedeutsamen Wander- und Radwege, die das Gebiet in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung durchlaufen, die Nordic-Walking-Wege und andere besondere Spazierwege wie z.B. der Schöpfungsweg sowie dazu gehörige Einrichtungen und Beschilderungen dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden; für eine neue Installation ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um einen Überblick über den Gesamtbestand zu haben und feststellen zu können, ob eine Beeinträchtigung vorliegen könnte (**§ 4 Absatz 2 Nr. 11**).

Das **Betreiben von unbemannten Fluggeräten** wie von Multicoptern oder Drohnen ist nur zur Forschung und Überwachung (z.B. zur Dokumentation und Kalamitätenüberwachung) durch Behörden oder die Niedersächsischen Landesforsten und deren Beauftragte mit einer Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erlaubt, um Vorgaben zu Zeitpunkt und Dauer der Anwendung festlegen und artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen zu können (**§ 4 Absatz 2 Nr. 12**).

Die **imkereiliche Nutzung**, d.h. das Aufstellen und die Pflege der Bienenvölker, wird z. Z. der Ausweisung nicht durchgeführt, stellt aber, falls erwünscht, keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes dar und ist daher freigestellt (**§ 4 Absatz 2 Nr. 13**).

Bezüglich der **Gewässerunterhaltung** befinden sich weder Gewässer II. noch III. Ordnung im Gebiet, die geräumt werden müssten. Nur die beiden Kleingewässer, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, sollten in zeitlichen Abständen entschlammt werden. Für notwendig werdende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um ggf. Regelungen zum Zeitpunkt und der Art und Weise der Durchführung abzustimmen. Wenn diese Maßnahmen innerhalb des Bewirtschaftungsplanes festgelegt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, bedürfen sie keiner zusätzlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung. Andere erforderliche z.B. wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt (**§ 4 Absatz 2 Nr. 14**).

Besondere Freistellungen

Freistellungen der Forstwirtschaft (§ 4 Absatz 3)

Die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung** gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Absatz 3 der NSG-VO aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich auf den Gefährdungen der allgemeinen Funktionen des Waldes (§ 2 Absatz 1) und insbesondere auf das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und seiner Schutzbedürftigkeit (§ 2 Absatz 2 und § 3).

Für die Lebensraumtypen richten sich die Bewirtschaftungsvorgaben nach den Vorgaben der beiden schon im Vorfeld aufgeführten Runderlasse^{4, 5}. Der Leitfaden zur Unterschützstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten²⁰ wurde berücksichtigt. Die Regelungen, die sich auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen beziehen, wurden mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und dienen sowohl der Bildung eines Pufferstreifens um die Lebensraumtypen als auch dem allgemeinen Schutzzweck.

Auf der gesamten Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten werden grundsätzlich die Bewirtschaftungsvorgaben der verbindlichen Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung (**LÖWE-Erlass**²¹) umgesetzt, die auch auf den Nicht-Lebensraumtypflächen, auf denen es keine Vorgaben des Walderlasses gibt, eine naturnahe Bewirtschaftung vorsieht, wie z.B. standortgemäße Baumartenwahl, Bevorzugung der natürlichen Waldverjüngung, Verbesserung des Waldgefüges durch verschiedene Altersphasen, Holzernte durch Einzelstammentnahme oder in Gruppen mit Zielstärkennutzung, die Erhaltung von Altbäumen und Habitatbäumen.

Aufgrund des hohen Anteils an Lebensraumtypfläche (über 70 %) werden einige Regelungen des Walderlasses für Lebensraumtypen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen angewandt sowie andere Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung des allgemeinen Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung festgelegt. Insbesondere für die Regelungen wie das Düngeverbot, die Bodenschutzkalkung mit Anzeige und der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie von sonstigen Pflanzenschutzmittel mit Anzeige sind aufgrund der naturschutzfachlich einzuhaltenden Abstandsregelungen je nach Ausbringungsart (Streuen vom Boden aus oder Ausbringung aus der Luft bzw. Verblasen) zwischen 10 und 150 m Pufferflächen zu bestimmten Schutzgebieten, Biotopen, Gewässern, Naturwald, empfindlichen Lebensraumtypen, avifaunistischen Bereichen einzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen muss ausgeschlossen sein. Daher sind die Regelungen als Ausnahme sowohl auf LRT-Flächen als auch auf Nicht-LRT Flächen notwendig.

Bei den Nicht-LRT-Flächen handelt es sich überwiegend um junge Buchenbestände, Nadelholzbereiche oder auch Eichenbestände, die als Ersatzgesellschaft der Hainsimsen-Buchenwälder zu Lasten der Buche bewirtschaftet werden.

Für alle Waldflächen gilt daher:

Zur Verjüngung von Eichenwäldern sind offene, lichte Bereiche notwendig, daher sind hier Kahlschläge bis 0,5 Hektar möglich. Über 0,5 Hektar ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 a**).

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes **Totholz** je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen werden. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 b**).

²⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

²¹ LÖWE Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54

Ebenso müssen alle erkennbaren **Horst- und Stammhöhlenbäume** belassen bleiben und markiert werden. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Eine Markierung der Habitatbäume ist dauerhaft anzubringen bzw. in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Eine Markierung kann in Form von dauerhafter Farbmarkierung, Risserzeichnungen oder Plaketten erfolgen und im Rahmen der Holzpflege durchgeführt werden. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 c**).

Die Umwandlung von Laubwald in Nadelholzwald ist nicht erlaubt, ebenso das Einbringen und die Förderung von standortfremden Arten wie Roteiche, Fichte und Douglasie außerhalb der Lebensraumtypenflächen über einen flächenmäßigen Anteil von als 10 % hinaus, da von diesen je nach Standort eine Ausbreitung möglich ist, die die angrenzenden Lebensraumtypen beeinträchtigen könnten. Die Beimischung von standortfremden Gehölzen in Lebensraumtypen kann zur Abwertung des Erhaltungszustandes führen bzw. bei einem Anteil von über 30 % ein Ausschlusskriterium sein.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)²² stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und darf daher nicht über den angegebenen Anteil von 10 % gefördert werden.

Sich stark invasiv verhaltende Arten wie Spätblühende Traubenkirsche oder Robinie sind für den Anbau ausgeschlossen. Die Liste der sich invasiv verhaltenen Arten ist noch nicht abschließend und kann auch andere Arten beinhalten (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 d, e**).

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht. Eine Ausbringung von Kalk erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber und kann besonders bei windigen Verhältnissen nur schwierig die Abstandsgrenzen zu Naturschutzflächen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen nicht auszuschließen ist. Gemäß Merkblatt Bodenschutzkalkungen in Niedersachsen [...] des Steuerungsausschusses der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt sind allgemeine Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten (u. a. Bebauung, Bundesfernstraßen, Gewässer, Biotopen) einzuhalten. Der allgemein einzuhaltende Sicherheitsabstand beträgt bei terrestrischer Ausbringung 10 m, zu besonders empfindlichen Objekten wie dem Naturwald hier im Bobenwald bis 50 m, bei Ausbringung aus der Luft oder durch Verblasen vom Boden aus beträgt er 50 m, zu Naturwald oder auch bestimmten Artenvorkommen 150 m. Da sich im Bobenwald nach Abzug dieser Pufferflächen nur noch kleine Teilbereiche ergeben, ist eine Kalkung dieser Restflächen kaum möglich. Daher gilt der Anzeigevorbehalt für das gesamte NSG (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 f, g**).

Der flächige **Herbizid- und Fungizideinsatz** sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz sind untersagt, da sie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen können. Nur in Ausnahmesituationen z.B. bei Auftreten von Kamalitäten ist eine flächige Ausbringung mit einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Tage vor Beginn der Maßnahme zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Es ist laut Pflanzenschutzgesetz der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

²² BFN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 h**).

Auf den Lebensraumtyp-Flächen müssen weitere Regelungen eingehalten werden:

In Lebensraumtypenflächen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel- oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 a**).

Das Befahren z. B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 b**).

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Die Regelung gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Während die Altholzbestände klar definiert sind, können befahrungsempfindliche Standorttypen alle Böden außer flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmgige Sandböden sein. Je nach Bodenart, Wassergehalt, Steingehalt und Lagerungsdichte und Hangneigung gehen durch das Befahren erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung aus.

In der Auswertung der BK50 des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Quelle: NIBIS Kartenserver), werden die die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung bzw. die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit kartographisch dargestellt. Dort werden die Böden in der nördlichen Gebietshälfte (Grenze ist ungefähr der Betonweg) gegen Bodenverdichtung mit „wenig gefährdet“ und in der südlichen Gebietshälfte mit „mäßig gefährdet“ dargestellt. In der forstlichen Standortkartierung, die genauer ist als die Auswertungen zur BK50 werden die Böden im NSG im Norden mit Stufe 1 (nicht befahrungsempfindlich), in der Mitte mit Stufe 2 (leicht befahrungsempfindlich) und im Süden mit Stufe 3 (je nach Witterung befahrungsempfindlich) angegeben. Eine abschließende Bewertung, an welchen Stellen des Lebensraumtyps Hainsimen-Buchenwald, der zudem nicht zu den gegen Bodenverdichtung als empfindlich geltenden Lebensraumtypen gehört, eine Befahrungsempfindlichkeit auftritt, steht nicht fest und hängt von der Jahreszeit und Witterung ab. Eine starke Hangneigung gibt es im gesamten NSG nicht, die eine Gefährdung verstärken könnte. Da darauf verzichtet wurde in der Verordnung die befahrungsempfindlichen Böden kartographisch darzustellen, ist es erforderlich im Bewirtschaftungsplan ggf. nach Überprüfung vor Ort eine Festlegung zu treffen, da in den als befahrungsempfindlich geltenden Bereichen der Abstand der Feinerschließungslinien 40 m betragen muss.“

Die Regelung dient speziell dem Bodenschutz und ist eine durch den Walderlass vorgegebene Mindestanforderung für die Waldlebensraumtypen, von denen nicht abgewichen werden soll.

Ein bestehendes Rückegassensystem, das in einem geringeren Abstand als 40 m von den Gassenmitten besteht, darf in der Regel nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden. Bei Vorhandensein von besonders schützenswerten Strukturen wie z. B. den beiden Stillgewässern oder gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen im Einzelfall ein Abweichen von 40 m Mindestgassenabstand erforderliche sein. Um zu verhindern, dass weitere Bodenverdichtungen durch Anlegen neuer Feinerschließungslinien entstehen, kann im Einzelfall eine angepasste Lösung notwendig werden. (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 c**).

Die **Holzentnahme** ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in Altholzbeständen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 d**).

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter **Bodenbearbeitung** fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 e**).

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Vielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den Hainsimsen-Buchenwäldern mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind.

Aus Altholz können sich **Habitatbäume** entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber trotzdem ein Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischen Baumarten soll erhalten oder entwickelt werden, die in § 4 Absatz 3 Nr. 5 näher definiert werden (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 f**).

Bei der künstlichen Verjüngung ist ein Anteil von 90 % lebensraumtypischer Baumarten notwendig, um den Erhaltungszustand zu verbessern (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 g**).

Der 46 Hektar große Waldbereich zur natürlichen Waldentwicklung stammt aus der Kulisse der NWE 10-Flächen²³ des Landes Niedersachsen und wird von jeglicher Nutzung und Pflege ausgenommen, um sich selbst zu entwickeln. Eine Erstinstanzsetzung ist bis Ende 2020 erlaubt, um die Flächen auf die für den Standort heimischen Baumarten umzustellen und ggf. Nadelgehölze oder sich invasive verhaltende Arten zu entnehmen.

Die auf der Lebensraumtypfläche im Naturwald gelegenen Altholzbestände, Habitatbäume und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet. Dies darf aber nicht dazu führen, dass sich sämtliche Habitatbäume nur noch auf den Flächen zur natürlichen Waldentwicklung konzentrieren. Bestehende erkennbare Habitatbäume müssen auf der gesamten Waldfläche erhalten bleiben (**§4 Absatz 3 Nr.3**).

²³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Programm zur natürlichen Waldentwicklung - NWE 10, Info Portal

Bewirtschaftungsplan (§ 4 Absatz 3 Nr.4)

Da sich das Gebiet vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befindet, werden Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 5 der NSG-VO durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt.

Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Der Plan basiert auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen, die nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels²⁴ und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen²⁵ durchgeführt werden. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden in diesem Bewirtschaftungsplan polygonengenau mit ihren Erhaltungszuständen dargestellt und für die Regelungen zu einem Gesamterhaltungszustand aggregiert, der sich aufgrund der relativ schlechten Strukturvielfalt als „C“ herausstellte. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes²⁶ definiert. Diese sind insbesondere die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie die Waldentwicklungsphasen, die Habitatbäume, das Totholz, die Zusammensetzung der Baum- und Krautschicht sowie Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge, Eutrophierung, gebietsfremde Arten und Bodenverdichtung u.a..

Es können auch die nicht signifikanten Lebensraumtypflächen (hier für den LRT 9190 - Bodensaurer Eichenwald auf Sandebene) und die Entwicklungsflächen für LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder - dargestellt und hierfür entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben gemacht.

Für den vorkommenden Lebensraumtyp 9110 sind die **lebensraumtypischen Baumarten** und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010 stammen. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

Bei der Zusammensetzung der Baumarten ist zu beachten, dass Mindestanteile der charakterbestimmenden Baumarten Rotbuche (50 %) bzw. Stiel-/Traubeneiche vorhanden sein müssen, damit es nicht zu einem Flächenverlust des Lebensraumtyps kommt. Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (**§ 4 Absatz 3 Nr. 5**).

Die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** ist nach der NSG-VO grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Neuanlage von Wildäckern, Hochsitzen, Futterplätzen, Kurrungen, Salzleckstellen), die nicht ortsüblich errichtet wird, bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass der Ort der Maßnahme und die Art und Weise der Durchführung mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Da es hier keine signifikant vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie gibt, die eines stärkeren Schutzes bedürfen, sind hier nur Lebendfallen oder selektiv wirkende Totschlagfallen erlaubt, die einen gewissen Schutz von schutzwürdigen Arten und ihren Jungtieren darstellen. Diese Regelung ist in Absprache mit der Jagdbehörde entstanden. (**§ 4 Absatz 4**).

Anderweitige Zustimmungsbedürfnisse, die nicht innerhalb des Bewirtschaftungsplanes geregelt werden können, werden nach § 4 Abs. 5 geprüft.

Befreiungen (§ 5)

²⁴ Drachenfels, Oliver von, Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen, NLWKN 2017

²⁵ Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

²⁶: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3 der NSG-VO, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gemäß § 34 Absatz 3-6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall und deren Umsetzung (§ 7)

Im NSG befindet sich als signifikanter Lebensraumtyp 9110, Hainsimsen-Buchenwälder, mit dem Gesamt-Erhaltungszustand „C“. Aufgabe und Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes „B“ dieses Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ bedeutet, dass das Schutzgut nicht unmittelbar gefährdet ist, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nicht abnehmen und so bemessen sind, dass Populationen weiterhin überlebensfähig sind. Es können im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)²⁷ zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes stellt eine zu duldende Handlung dar.

Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes der Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8)

Die in den §§ 3 und 4 der NSG-VO enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps sowie seiner charakteristischen Tierarten.

Die in § 7 Absatz 2 und 3 der NSG-VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung derselben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 der NSG-VO vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.

Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Die §§ 3 (Verbote) und § 4 (Freistellungen mit Anzeige- oder Zustimmungspflicht) der NSG-VO bestimmen, dass einige Handlungen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit einer Genehmigung zulässig sind. In beiden Fällen prüft die zuständige Naturschutzbehörde, ob eine geplante Maßnahme zu einer

²⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 2 Schutzzweck) führt. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Wenn die Maßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder dies sich durch Auflagen (Zeitpunkt, Ort, Ausführungsweise) vermeiden lässt, ist die Maßnahme zulässig.

§ 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege, eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss in sofern nicht nachgewiesen werden. Die Strafbestände in § 329 Absatz 3 bis 6 und § 330 StGB²⁸ gelten.

²⁸ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist